

Abdruck derjenigen Protocollen mit ihren Beylagen, welche bey den Sessionen der Herzoglichen hohen Commission zu Rostock, am 25sten und 29sten May, imgleichen am 8ten und 9ten Junii, 1764. in Sachen der vier Gewercke, Deputirten der übrigen Aemter und gesamter Bürgerschaft zu Rostock, Supplicanten, contra den Magistrat daselbst, Supplicaten, in puncto Diversorum, abgehalten worden

[Verlagsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1764

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863239854>

Druck Freier  Zugang



M K

10801

10801

Mk-10801.

~~Mk-41(4)~~ 2°

10801 - 311
MK - 10801

Abdruck

derjenigen Protocollen mit ihren

Beylagen,

welche bey den Sessionen

der

Herzoglichen hohen

Commission

zu Rostock,

am 25sten und 29sten May, imgleichen am 8ten und 9ten

Junii, 1764.

in Sachen

der vier Gewercke, Deputirten der übrigen Aemter und gesamter
Bürgerschaft zu Rostock, Supplicanten,

contra

den Magistrat daselbst, Supplicaten,

in puncto

Diversorum,

abgehalten worden.

I 7 6 4.

4/11/1764

Stück

der hiesigen Procollekt mit ihm

Bestellen

welche bey den Bestellungen

Stück

Stück

in Rostock

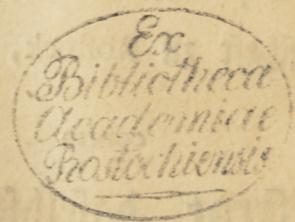
am 2ten und 3ten Stück, in welchem am 2ten und 3ten

Stück 1764

in

der hiesigen Procollekt, in welchem am 2ten und 3ten

Stück 1764



der hiesigen Procollekt, in welchem am 2ten und 3ten

Stück 1764

Stück 1764

Stück 1764

Stück 1764

Stück 1764



Continuatio Protocolli Commissionis,

gehalten

zu Rostock auf dem weissen Collegio den 25. May 1764.

in Gegenwart

Ihro Hochwohlgebohrn. des Herrn Land-Raths von Hobe,

Ihro Wohlgeb. des Herrn Canselen-Raths Faull,

und

Ihro Wohlgeb. des Herrn Hoff-Raths Aepinus,

als höchstverordneter

Herzoglicher Herren Commissarien.

Des Raths-Berwandten Koppen Ehe-Frau hatte das Nicht-Erscheinen ihres Mannes, und der Raths-Berwandte Hille sein Nicht-Erscheinen schon schriftlich ad Acta entschuldiget. Der Raths-Berwandte, Doctor Wiese, bat vor erbsueter Audienz um Gehör, und nach geschehener Vorlassung zeigte er Dominis Commissariis an, wasmassen er unvermuthet zur Beywohnung einer Gerichtshaltung auf dem Lande einen Wagen erhalten hätte; zur Bezeugung seines Respects gegen die Herzogliche Commission hätte er unterdessen nicht ermangelt, sich persönlich zu siktiren, bâte aber dieselbe wolte geruhen ihm zu erlauben, daß er die Reise verrichten dürfte, wie er denn versicherte, daß er ohnfehlbahr diesen Abend wieder zurück kommen würde.

Commissio fand kein Bedencken ihm diese Erlaubniß zu ertheilen, mithin ihn sofort zu dimittiren.

Von den übrigen membris E. E. Raths waren vermöge der ergangenen Ladung erschienen, der Bürgermeister Burgmann, und die Raths-Berwandten Doctor Neucrantz, Dethlof, Westphal, Ofewaldr, Schröder, Bülow, Krey, Behrens, Hoppe und Hülsenbeck,

auch war erschienen

der Doctor Weber mit den Deputirten der Recurrenten.

Des Herrn Land-Raths von Hobe Hochwolgeb. gaben
ad Protocollum:

Endlich hat E. E. Rath durch seine unbegreifliche Aufführung Maasnehmungen nothwendig gemacht, welche die gnädigst verordnete Commission 6 Monathe herdurch mit eben so vieler Emsigkeit abzuwenden gesucht, als E. E. Rath darnach gerungen hat. Die gegenwärtige und die Nachwelt würde Ursache haben, der wahrhaftesten Vorstellung von dem Benehmen E. E. Raths den Glauben zu versagen, wenn nicht die Acten davon unwidersprechliche Zeugnisse ablegten. Nach denselben hat E. E. Rath sich nicht geschewet, in öffentlichen Schriften als den Eckstein der ganzen hiesigen Stadt-Verfassung zu behaupten, daß die gemeine Bürgerschaft sich alles dasjenige ohne Weigerung, ja so gar ohne einmahl Vorstellung thun zu dürfen, gefallen lassen müßte, was E. E. Rath und die hundert Männer, oder eigentlich der mehre Theil derselben, über sie beschloffen, daß auch die gemeine Bürger deshalb bey dem Durchlauchtigsten Landes-Fürsten gar nicht klagen dürfen, weil sie nicht personam standi in judicio gegen E. E. Rath hätten. Er hat also in der That zu behaupten gesucht, und will es noch behaupten, daß die von den Durchlauchtigsten Herzögen zu Mecklenburg hochbegabte und begnadigte Bürger zu Rostock sich in dem Zustande der ehemahligen Römischen Knechte befänden, von deren Leben und Gütern E. E. Rath und der mehre Theil der hundert Männer unumschränkte Herren wären. Er hat eben so oft behauptet, und behauptet es noch, daß er einen freyen Gebrauch aller Einkünfte der Stadt hätte, und niemand davon Rede und Antwort geben, auch die gemeine Bürgerschaft nach Belieben mit Collecten beschweren dürfte. Er hat auf erhobene Klage der vier Gewercke und Deputirten der übrigen Aemter und gesammter Bürgerschaft, sich unternommen, Sr. Herzogl. Durchl. in Jbro hohes Obrigkeitliches Amt zu greifen, und sich selbst zum Richter aufzuwerffen, indem er sich angemasset, eine Untersuchung über die Legitimation der Aeltesten, der vier Gewercke und Deputirten der übrigen Aemter anzustellen. Er hat sich unterstanden von Erkennung einer Landesherrlichen Commission zu appelliren, deren Rechtmäßigkeit in den Erb-Verträgen mit den ausdrücklichsten Worten fest gesetzt ist. Er hat den Recurrentibus, wieder das ausdrückliche Verbot des Erb-Vertrags, den Recurs verweislich aufgerücket und sie bedrohet. Er hat so gar ihrem, nicht unter der Gerichtsbahrheit der Stadt stehenden, Sachwalter die Advocatur verbieten wollen. Er hat Drohungen gebraucht, die den Worten nach auf die Commission, ja auf Sr. Herzogl. Durchl. selbst gedeutet werden können. Er hat sich erkühnet, den Aemter-Rothen, weil er sich in Berrichtungen, den Recurs betreffend, gebrauchen lassen, auf öffentlichem Marckt aufgreiffen, und in ein schändliches Gefängniß werffen zu lassen. Er hat, um den Recurs zu hintertreiben, seine ganz neue eigenmächtige Deutung des Reichs-Gesetzes von Abstellung der Mißbräuche bey den Handwerckern, zu einem Gesetz für die Bürgerschaft und selbst Sr. Herzogl. Durchl. machen wollen, indem er, was darinn von Handwercks-Zusammenkünften verboten und verordnet worden, auf die im gemeinen und dem Lübschen Recht, insonderheit im IV. Buch 13 Tit. V. Art. erlaubte Zusammenkünfte der Bürgerschaft ziehen wollen, und also das praedicat von Tyrannen, welches der berühmte Mevius in der Erklärung über die angeführte Stelle des Lübeckischen Rechts auf eine Obrigkeit von der Art setzet, öffentlich anzunehmen kein Bedencken getragen. Er hat das Schneider-Amt vor den Augen der Commission und zum offenbahrsten Veracht der ausdrücklichen, mit der genauesten Einschränkung zur Vorbeugung aller Unordnungen, von beregter Commission erteilten Erlaubniß, in Strafe zu vertheilen sich erfrechet, weil es jenem tyrannischen Verbot entgegen gehandelt. Er hat sich erdreistet die Commission nicht zu erkennen, nachdem die Commissarien in Rostock angekommen sind. Er hat es so gar gegen sie an der gemeinen Höflichkeit, vielmehr noch an dem Respect ermangeln lassen, den er Landesherrlichen

chen

den in die Stadt geschickten Commissariis schuldig ist. Er hat den an ihn ergangenen Commissarischen Ladungen und Verfügungen allen Gehorsam ver-
 sagt, ja endlich hat der Bürgermeister Burgmann den Rath- und seinem
 eigenen Bedienten verbotzen, sie anzunehmen. Er hat verschiedenemahl, wenn
 er Ernst gesehen, Gehorsam angelobet, aber so bald nur Commissio nach den
 huldreichsten Gesinnungen Sr. Herzogl. Durchl. beweget worden, die Erfül-
 lung des imminirenden praedictii zurück zu halten, solchen aufs neue unter
 den wichtigsten Vorwendungen verweigert. Er hat indessen mit allen seinen,
 von Unwahrheiten, Erdichtungen und Eyd-Wiedrigkeiten angefüllten, bey dem
 Höchstpreislischen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht übergebenen zahl-
 reichen Beschwerungs-Schriften nichts weiter, als seine eigene Verurtheilung er-
 würcken können. In dem erhaltenen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Ge-
 richts-Decreto vom 17ten Februarii nup. sind alle anmaßliche Beschwerden E.
 C. Raths, über die Erkennung der Commission und das bisherige Verfahren
 derselben, zur Zeit abgeschlagen, und er angewiesen worden, selbige vor der
 Herzogl. niedergesetzten Commission behörig vorzustellen, und nach der Sa-
 chen nothdürftigen Verhandlung, sowohl die Legitimation der klagenden Bür-
 ger, als ihre sonstige Haupt-Klage-Puncte belangend, die Landes-Fürstliche Fi-
 nal-Resolution darauf abzuwarten. Er hat sich ermächtigt gehalten, dieses
 gerechteste Erkenntniß nach seinen verkehrten Grund-Sätzen und dergestalt zu
 erklären, daß er nicht mehr vortheilhaftes für sich darinn hätte finden können,
 wenn ihm alles zugestanden wäre, anstatt ihm alles zur Zeit abgeschlagen ist,
 welches Wort er auf eine seltsahme Weise für einen bloßen Kraft-losen Ausdruck
 des Gerichts-Styls angesehen haben will. Er hat auf dem Grunde dieser Un-
 gereimtheiten neue Appellationes ergriffen. Er ist endlich so gar mit der un-
 geheuren Forderung hervor getreten, daß Sr. Herzogl. Durchl. in Fällen,
 da nach den Erb-Verträgen Rath und Gemeine vor Höchst-Ihroselben zu
 Güte und zu Recht stehen müssen, nichts weiter thun könnten, als vor dem
 Reichs-Cammer-Gerichte die Stelle eines Klägers gegen den Rath überneh-
 men. Er ist mit seinen wiederholten Appellationen und anmaßlichen Be-
 schwerden der praetendirten Entgegenlebung des Reichs-Cammer-Gerichts-
 Decreti vom 17ten Februarii nup. von hochbesagtem Reichs-Gericht unterm
 30ten v. M. abermahl abgewiesen worden, und er unterstehet sich nichts desto
 weniger, noch unterm gestrigen dato, von hangenden Appellationen zu sprechen;
 und alles dieses hat E. C. Rath sich für erlaubt halten wollen, ungeachtet er in
 dem Erb-Huldigungs-Eyde angelobet hat, bey Sr. Herzogl. Durchl. zu thun,
 was Ehrbare Bürgermeistere und Rath-Manne als Unterthanen, ihrem Lan-
 des-Fürsten und Erb-Herrn von Ehr- und Rechts wegen zu thun pflichtig sind,
 als ihnen Gott helffe und sein heiliges Wort; ungeachtet seine Vorfahren für
 sich und ihre Nachkommen in dem Erb-Vertrag vom Jahr 1573. bey Treue
 und Glauben, auch bey dem Worte der Wahrheit an Eydes Statt, und bey
 den Erbhuldigungs-Pflichten, womit sie den Durchlauchtesten Herzögen
 zu Mecklenburg verwandt, gleich Anfangs erkannt und bekant haben, daß die
 Stadt Rostock Hochgedachtem Herzoge zu Mecklenburg eigenthümlich zustän-
 dig, und daß Bürgermeister, Rath und Gemeine daselbst, Ihro Herzogl.
 Durchl. für ihren Landes-Fürsten und Erb-Herrn und von Gott verordnete
 Obrigkeit jederzeit zu ehren und zu halten schuldig, und demnach Ihro Her-
 zogl. Durchl. allen unterthänigsten Gehorsam leisten und erzeigen, sich auch
 künfftiglich in keinerley Weise und Wege, so zu Abbruch und Verschmälerung
 Ihro Herzogl. Durchl. Landes-Fürstlicher Hoheit, Obrigkeit und Gerechtig-
 keit reichen mögte, widersetzen sollen noch wollen, und ohngeachtet sie endlich
 mit eben den Eyden und Pflichten versprochen haben, die Erb-Verträge stets
 feste, aufrichtig und unverbrüchlich zu halten, zu vollziehen, denen stracks nach-
 zuleben, und dawieder, weder in- noch aufferhalb Rechts, nichts suchen, noch
 durch jemand anders ihrenthalben suchen noch vornehmen zu lassen.



Seit einem halben Jahre ist so zu reden kein Tag hingegangen, der nicht mit einer besondern Entgegenlebung dieser eydlichen Gelübde bezeichnet ist. Sr. Herzogl. Durchl. haben solches bis jetzt mit einer erstaunlichen Langmuth getragen. Sie haben ihre erste Sorge seyn lassen, den Rath, der sich erkühnet, sich für einen unumschränkten Despoten über Sr. Herzogl. Durchl. Unterthanen aufzuwerfen, mithin seine eigene Unterthänigkeit zu verläugnen, gegen Unternehmungen, die der Verzweiflung natürlich sind, und womit ihn gemeine Bürgerschaft wirklich drohete, in Sicherheit zu setzen: Höchst dieselben haben den Rath durch unzählige unmittelbare und Commissarische Bedeutungen von seinen Irrwegen abzulenken gesucht. Alles ist bishero vergeblich gewesen, und dennoch lassen Sie ihm noch heute Gnade anbieten. Commissio ist befehliget, seine categorische Entschliessung: ob er seinen bisherigen Aufzügen ein Ende machen, folglich sich an der ihm in dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts Decreto vom 17 Februarii nup. geschehenen Weisung, daß er seine bey wohlersagtem Reichs-Gerichte als Gravamina angebrachte Einwendungen und Beschwerden behörig, mithin auf eine solche Art, wie es die Beschaffenheit derselben mit sich bringet, bey der von Höchst-Ihroselben niedergesetzten Commission vorstellen, und sowohl die Legitimation der klagenden Bürger, als ihre sonstige Hauptklage-Punkte belangend, nach der Sachen nothdürftigen Verhandlung, mithin in Ansehung des Legitimations-Punkts, mit Befolgung des Commissarischen Conclufi von 21 Februarii nup.; und in Ansehung der klagenden Bürger Hauptklage-Punkte, mit ordentlicher Antwort und Einlassung, hinfolglich weiteren Verhandlung bis zur Spruchfertigkeit, Ihro Herzogl. Durchl. Landesfürstliche Final-Resolution darauf abwarten solle, folgendes an der ihm, auf den Fall, daß er sich durch diese Final-Resolution graviret vermeynen sollte, vorbehaltenen, und von Sr. Herzogl. Durchl. caeteris paribus, nie in Zweifel gezogenen Befugniß, die Appellation zu ergreifen, sich begnügen wolle, oder nicht? innerhalb 24 Stunden zu erfordern, anbey in Sr. Herzogl. Durchl. hohem Nahmen ihm zu eröffnen, daß Höchst dieselben, wenn er sich dahin pure und categorisch erklären würde, nicht nur die unehrerbietige Vergehungen, Ungehorsam und Widersetzlichkeiten in dieser Recurs-Sache, ihm gnädigst und großmüthigst verzeihen, ja sogar auch die Strafen, welche er durch eine etwanige üble Wirthschaft bey der Stadt verdienet haben könnte, jedoch mit Vorbehalt desjenigen, was daher der Stadt zu restituiren seyn mögte, erlassen, sondern auch gegen das Conclufum vom 17ten v. M. in Absicht auf die praecludirte Beantwortung der übrigen Bürgerschaftlichen Beschwerden, breui manu in integrum restituiren, mithin ihm annoch die Beantwortung derselben erlauben wollten.

Würde er sich aber dahin nicht erklären, so würden Sr. Herzogl. Durchl. als seine von Gott verordnete Obrigkeit und Richter in dieser Sache, keinen Tag länger versäumen, mit ihm, als mit Leuten zu verfahren, die sich zu Tyrannen über privilegirte Bürger aufzuwerfen Willens, mithin der Stadt Verrätherey schuldig und der malversationen höchstverdächtig sind; dabeneben würden Sr. Herzogl. Durchl. ihn als rebellische und meyneidige Unterthanen, bey dem hochpreisllichen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichte, nach Maaßgebung des Erb-Vertrags vom Jahr 1573. S. Würde aber der Rath alleine zc. auf Leib und Leben anklagen lassen.

Das ist es, was Commissio E. E. Rath hat kund machen sollen. Sie will die geforderte Erklärung innerhalb 24 Stunden, mithin Morgen Vormittag, um 10 Uhr, die Siktirung E. E. Rathes an diesem Orte gewärtigen.

Herr Doctor Neukranz.

E. E. Rath erkennt in tiefster devotion die demselben in heutiger Di-aet gnädigst angebotene Hulde und Gnade. Da aber das Protocollum Commissionis viele Capita enthält, wesfaß E. E. Rath unter sich die schuldige delibe-

deliberation zu pflegen, nicht Anstand nehmen mag: So bittet derselbe gehorsamst, ihm das heutige Protocollum Commissionis hochgeneigt zu communiciren, und das benöthigte spatium deliberandi gracieusest zu indulgiren.

CONCLUSVM.

Das Protocollum sollte beyden Theilen, und zwar E. E. Rath die Abschrift noch heute, sobald möglich, für die Gebühr communiciret werden. Und obgleich Commissio in Ansehung einer längern Frist, als in dem vorstehenden Protocollo eingeräumet worden, nicht, vielmehr ausdrücklich auf die benannte Zeit instruiret ist: So hofft sie dennoch, nach der bisherigen verehrlichsten Neigung Sr. Herzogl. Durchl. zur Huld und Gnade, vor Höchst=Ihroselben es zu verantworten, wenn Sie, wie hiermit geschiehet, den Terminum bis am Montag, als den 28sten curr. Vormittags um 10 Uhr prorogiret, da sie alsdann die unfehlbare abermahlige Siftirung E. E. Rath's in Corpore gewärtigen will.

Uebrigens werden diesem Protocollo die unterm 3ten hujus ergangene Ladung auf den 4ten.

sub Litt. N. 6.

Die Entschuldigung der Bürgermeisterin Manzeln für ihren Ehe-Mann de eod.

sub Litt. O. 6.

Die Entschuldigung des Rathsverwandten Koppen de eod.

sub Litt. P. 6.

Das Exhibitum E. E. Rath's de eod.

sub Litt. Q. 6.

Die Entschuldigung des Rathsverwandten Goldstaedt vom 4ten ejusd.

sub Litt. R. 6.

Die Citation vom gestrigen dato.

sub Litt. S. 6.

Das Exhibitum E. E. Rath's de eod.

sub Litt. T. 6.

Das Commissarische Responsum darauf de eod.

sub Litt. U. 6.

Die Entschuldigung der Rathsverwandtin Koppen, Nahmens ihres abwesenden Ehe-Mannes, de eod.

sub Litt. V. 6.

und die Entschuldigung des Rathsverwandten Hillen de eod.

sub Litt. W. 6.

zur Bervollständigung des Protocolli, zu Beylagen gemacht, und können davon, so weit selbige partibus noch nicht bekannt sind, und Abschriften begehret werden mögten, copiae gleichfalls für die Gebühr abschriftlich communiciret werden.

in Fidem Protocolli

FRANZ IOHANN FRIEDERICH LVEDERS.

Notarius Commissionis.

(L. S.)
Notarial.

(L. S.) m. m.

N. 6.

Da E. E. Rath dem Concluso vom 17ten v. M., welches ihm zum Ueberfluß von Commissions wegen insinuiret worden, so wenig Genüge geleistet, daß er auch sein Nicht-Erscheinen in dem auf gestern anberahmt gewesenen Termino nicht einmahl vorher anzuzeigen, oder zu entschuldigen, unbedenklich gefunden: Als siehet Commissio bey diesem Betragen E. E. Rath's sich bemüßiget,

müßiget, demselben die endliche gerechteste Willens- Meynung Sr. Herzogl. Durchl. unverlängt bekannt zu machen. In unterthänigster Befolgung des darüber Commissioni zugegangenen gnädigsten Befehls, wird hiemit zu sothanem Zweck, der Morgende Tag pro Termino anberahmet, mithin E. E. Rath in Corpore samt und sonders Kraft dieses citiret und vorgeladen: Am beregten Morgenden Tage, Vormittags um 10 Uhr, vor der Commission, an dem gewöhnlichen Ort auf dem weissen Collegio, persönlich zu erscheinen, und Sr. Herzogl. Durchl. endliche gerechteste Willens- Meynung zu vernehmen. Rostock, den 3ten May, 1764.

Herzogl. gnädigst verordnete Commissarii

Cordt von Hobe. Aug. Heinr. Faulf. Aug. Joh. Dan. Aepinus.

O. 6.

Von Ihro Herzoglichen Durchl.

Höchstverordnete Herren Commissarii,

Hochwohl- und Wohlgebohrne,
sonders Höchstzuehrende Herren!

Ew. Hochwohl- und Wohlgeb. haben meinen, schon an 6 Monathe schwer Franck liegenden Mann, am morgenden Tage vorgeladen. Wie sich nun aber selbiger seit 8 Tagen in solchen betrübten Umständen befunden, daß ihn fast alle Besinnlichkeit verlassen, und beynah von jedermann aufgegeben worden; wie dann dieses aus dem sub Sign. *) anliegenden Attestato Medici mit mehrern erhellet, auch erforderlichen Falls von seinem Beicht- Vater, dem Herrn Magister Gerling, miteingezeuget werden kann; So ist es, wie Ew. Hochwohl- und Wohlgeb. von selbst Hochgeneigtest ermessen werden, eine wahre Unmöglichkeit, die ergangene Citation zu seiner Wissenschaft zu bringen, gleich er dann auch vorhin, als es noch nicht so schlimm und gefährlich mit ihm gewesen, nie das geringste von der Lage der Sachen erfahren, noch sich damit zu befassen im Stande gewesen. Bey so bewandten wahrhaften Umständen hege zu Sr. Hochfürstl. Durchl. die demüthigste Zuversicht, daß, wenn Ew. Hochwohl- und Wohlgeb. hochgeneigtest geruhen, hievon Bericht zu erstatten, inzwischen, bis der grosse Gott meinen Mann zur völligen Besinnlichkeit und Ueberlegungs- Kraft hinwieder gnädiglich verholffen, nichts praejudicirliches wider ihn werde verhänget werden. Beharre mit der grösssten Hochachtung,

Ew. Hochwohl- und Wohlgeb.

Rostock, den 3ten May,
1764.

demüthige,
Wendula Elisabeth Mankel,
geb. Engelcken.

Demüthige Anzeige
abseiten

des Bürgermeister Mankels Ehefrau,

Mit Anl.
(sub Sign. *)

betreffend
die an ihren Mann ergangene
Citation,

Auf

Auf abermahliges Verlangen der (S. T.) Frau Bürgermeisterin Mantzeln, attestire hiemit, daß es mit dem Gesundheits-Zustande ihres Ehe-Herrn sich seit einigen Tagen über die Maassen verschlimmert; indem ein heftiges Fieber mit gänzlicher Entkräftung, Unbesinnlichkeit und Sprachlosigkeit, sich bey demselben unvermuthet eingefunden: so daß man fast stündlich einer seeligen Auflösung entgegen sehen müssen. Ob nun gleich heute Vormittag die Heftigkeit dieser Zufälle ein wenig nachgelassen hatte, so ist doch, gleich um Mittag, ein neuer Paroxismus wieder gekommen, von dessen Ausgang sich zum voraus nicht viel Gutes prognosticiren läffet. Der Höchste stehe dem Patienten bey!

Diese ins Kurze gefaßte, wahrhafte Umstände, habe zu desto mehrerer Beglaubigung eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen Rostock, Den 3ten May, 1764.

(L. S.)

C. F. Stever. Dr.

P. 6.

Von Ihro Herzoglichen Durchl.
Höchstverordnete Herren Commissarii,

Hochwohl- und Wohlgebohrne Herren,
Höchstzuehrende Herren!

Die, von hoher Herzogl. Commission, unterm heutigen dato an mich erlassene Citation, Kraft welcher ich auf den morgenden Tag vorgeladen worden, ist von mir mit allem Respect entgegen genommen. Mein gehorsamstes Erscheinen gründet sich zwar in meiner Schuldigkeit; allein, da ich wegen der eindringenden Leipziger Messe, bereits meine Einrichtungen also gemacht, daß ich am Morgenden Tage, ganz frühe, von hier zu gehen, in die Nothwendigkeit gesetzt werde; So muß ich mein dismahliges Nicht-Erscheinen hiedurch gehorsamst entschuldigen, und gleich wie diese meine Mes-Reise, wovon meine ganze Handlung abhänget, mir die Versicherung giebet, wie von Ew. Hochwohl- und Wohlgeb. dieselbe, als ein legales impedimentum, hochgeneigt werde betrachtet werden, so beharre in dem größten Respect,

Ew. Hochwohl- und Wohlgeb.

Rostock, der 3te May,
1764.

ganz gehorsamster Diener
Johann Christian Koppe.

Denen
Hochwohl- und Wohlgebohrnen
Von Ihro Herzoglichen Durchl.
Höchstverordneten Herren Commissariis,
Meinen Höchstzuehrenden Herren

ganz gehorsamste.

P. 6.
Von Ihro Herzoglichen Durchl.
Höchstverordnete Herren Commissarii,

Hochwohl- und Wohlgebohrne,
Höchstzuehrende Herren!

Ew. Hochwohl- und Wohlgeb. müssen wir auf die an uns und allen Mitgliedern unsers Collegii besonders, unterm heutigen dato erlassenen Citation, Morgen

C



Morgen vor der Commission am gewöhnlichen Ort persöhnlich und in corpore zu erscheinen, umb uns die endliche gerechteste Willens, Meynung Sr. Herzogl. Durchl. unverlängt bekant zu machen, dienstlich antworten, daß, da der Höchstverordneten Commission vorhin bekant, wie die Recurs-Sache der vier Gewerker und Consorten jehz bey dem Hochpreisl. Reichs-Cammer-Gericht pendent ist, dieselbe es nicht unvermuthet ansehen können, wenn wir in dem gestern anberahmt gewesenen Termino nicht erschienen, noch unsere vorhin oft angezeigte Ursachen nicht zu erscheinen wiederhohlet, und uns entschuldiget haben.

Wir können aus eben dem Grunde nicht verbunden seyn, Morgen vor der Herzogl. Commission zu erscheinen, und daselbst Landes-Fürstliche höchste Verordnungen in dieser Sache uns publiciren zu lassen.

Eine Erscheinung unsers Collegii in Corpore auf dem weissen Collegio wird ohnedem, sowohl den Rechten als den Erbverträgen zuwieder, von uns verlangt. Es ist in letztern von der Stadt unterthänigst versprochen worden, durch Bevollmächtigte auf ihrer gnädigsten Landes-Fürsten gnädiges Erfordern zu erscheinen, weniger kann also eine Herzogl. Commission uns in Corpore vorladen. Es kann uns überdem eine solche Ladung nicht anders, als sorgsamme Gedanken machen, da uns die endliche Willens-Meynung des Durchlauchtigsten Herzogs ihrem Inhalt nach nicht bekant ist, und zu welchem Ende wir in Corpore zu erscheinen hätten, und da wir nur ein Votum Collegiale haben, folglich singuli in öffentlichen Stadt-Angelegenheiten nichts bestimmen mögen, um so mehr auf unsere Sicherheit und die Freyheit gemeinschaftlicher Rathschläge bedacht zu seyn Ursache haben, als wir die traurige Erfahrung gegen unsre Persohnen verhängten Gewalt, und an unsre durch Fürstliche Milice weggeführte Raths-Mitglieder geschehener Fragen, haben.

Wir verharren mit aller Hochachtung,

Ew. Hochwohl- und Wohlgebohrnen,

Rostock, den 3ten May, 1764.

dienstergebenste
Bürger, Meister und Rath der Stadt
Rostock,

R. 6.

Von Ihro regierenden Herzogl. Durchlauchten
gnädigst verordnete Herren Commissarii,

Hochwohlgebohrner Herr,
Hochzuverehrender Herr Land-Rath!
Wohlgebohrne und Hochgelahrte,
Hochgeehrtester Herr Cansley-Rath,
auch Herr Hoff-Rath!

Ob es gleich Stadtkündig ist, daß mein lieber Ehe-Mann sehr Franck darnieder lieget; So habe dennoch aus devotem Respect in Absicht der am gestrigen Tage insinuiret gewordenen hohen Citation Ew. Ew. Hochwohlgeb. Wohlgeb. ich desselben beklagenswürdige Umstände hiedurch geziemend anzuzeigen, und mittelst documenti sub A. behörig zu verificiren, nicht ermangelt wollen. Lebe dagegen des festen Vertrauens, es werde dieserwegen gegen gedachten

X O X II

Dachten meinen Ehe-Mann nichts praesudicirliches verhänget werden. Ich beharre übrigen Hochachtungsvoll,

Ew. Ew. Hochwohlgeb. auch Wohlgebohrnen,

Rostock, den 4ten May,
1764.

demüthige
H. R. Goldstädten,
geb. Wulffeffen.

Denen
Von Ihro regierenden Herkoglich. Durchl.

gnädigst verordneten Herren Commissariis,
Herrn Land-Rath von Hobe,
Herrn Cansley-Rath Faull, und
Herrn Hof-Rath Alexinus,

Demüthige Anzeige und Bitte, wie innwendig, abseiten der Ehefrau des
Rathsverwandten Goldstädt hieselbst.

Cum adjunct. sub Lit. A.

Lit. A.

Daß der Herr Rathsverwandter Goldstädt Hochedelgebohrnen, den 2ten dieses, Abends um 10. Uhr, plötzlich mit einem zwostündigen Frost und darauf folgender noch anhaltenden heftigen Hitze überfallen worden, solches bekräftige zur mehrern Bescheinigung mit meines Nahmens Unterschrift und Pestschaft. Rostock, den 4ten May, 1764.

(L. S.)

G. E. Detarding, Dr.

S. 6.

Commissio hat keinen Anstand genommen, Sr. Herzogl. Durchl. von dem Benehmen E. E. Raths, auf die demselben unterm 3ten dieses zugegangene Ladung, und seinen Exhibitis von eben dem dato, mit abschriftlicher Beyschließung derselben, unterthänigsten Bericht abzustatten. Wann nun Commissio darauß auf mit weitem gnädigsten Verhaltungs-Befehlen versehen worden; So citiret, heisset und ladet sie E. E. Rath in Corpore samt und sonders hiemit anderweit, auch sub poena realis Citationis ernstlich, am morgenden Tage, als dem 25. dieses, Vormittags um 10 Uhr, vor der Commission an dem gewöhnlichen Ort, auf dem weissen Collegio, persönlich zu erscheinen, und Sr. Herzogl. Durchl. endliche gerechteste Willens-Meynung zu vernehmen. Rostock, den 24 May, 1764.

Herzogl. gnädigst verordnete Commissarii,

Cordt von Hobe, Aug. Heint. Faull, Aug. Joh. Dan. Alexinus.

T. 6.

Von Ihro Herzogl. Durchl.

Höchstverordnete Herren Commissarii,

Hochwohl und Wohlgebohrne,

Insonders Hochzuehrende Herren!

Ew. Hochwohl- und Wohlgebl. haben uns heute anderweitig vorgeladen, sub poena realis Citationis in Corpore samt und sonders, am morgenden Tage

E 2

ge



ge persöhnlich zu erscheinen, und Sr. Herzogl. Durchl. endliche Willens-Meynung zu vernehmen. Denen Höchstverordneten Herren Commissariis haben wir vorhin ergebenst die rechtliche Ursachen angezeigt, warum eine solche Ladung in Corpore vor einer Herzogl. Commission nicht geschehen könne, und, da unsere Gründe nicht abgelehnet werden mögen, so müssen wir unser vorigen, den Rechten und Erbverträgen gemäßen, Declaration feyerlichst inhaeriren. Gegen Gewalt können wir nicht, hoffen aber unterthänigst, unser gnädigster Landesfürst werde es bey dem, was Rechtens ist, gegen uns gnädigst bewenden lassen. Zu Bezeugung unsrer gehorsamsten Willfährigkeit sind wir indessen, salva Appellatione und Juribus Civitatis, bereit, morgen, wie bisher geschehen, per Deputatos zu erscheinen, oder ersuchen dienstlich, die uns zu publicirende Landes- Fürstliche höchste Willens- Meynung uns gütigst schriftlich zu communiciren, damit wir nach genommener Berathschlagung darüber, unsere rechtliche Erklärung beybringen können. Wir verharren mit aller Hochachtung

Ew. Hochwohl- und Wohlgeb.

Rostock, den 24sten May,
1764.

dienstergebenste
Bürgermeister und Rath der
Stadt Rostock.

U. 6.

Es wird E. E. Rath auf seine, keine Attention verdienende, Eingabe vom heutigen dato, hiemit zum Bescheide ertheilet: Daß Sr. Herzogl. Durchl. endlich einmahl den Gehorsam verlangen, den Höchst- Ihroselben er nach den beschwornen Erb-Verträgen, mithin nach seinen Eiden und Pflichten, schuldig ist, und daß er also morgen samt und sonders in Corpore sich vor die Commission zu stellen habe, so lieb ihm, und einem jeden insonderheit, teyu kann, die wirkliche Vollstreckung der Real- Citation zu vermeiden. Uebrigens wird E. E. Rath hiemit ein für allemahl aufgegeben, in Fällen, da die Commissarischen Verfügungen überhaupt an E. E. Rath und ein jedes Mitglied insonderheit gerichtet sind, seine darauf erfolgende Exhibita viritim zu unterschreiben, alle und jede Exhibita aber in duplo zu übergeben, oder widrigen Falls zu gewärtigen, daß sie, ohne darauf Attention zu nehmen, wieder zurück gegeben werden sollen. Rostock, den 24sten May, 1764.

Herzogl. gnädigst verordnete Commissarii,

Cordt von Hobe. Aug. Heinr. Faull. Aug. Joh. Dan. Nepinus.

V. 6.

Von Sr. Herzoglichen Durchl.
Höchstverordnete Herren Commissarii,

Hochwohl- und Wohlgebohrne Herren,
Höchstzuverehrende Herren!

Ew. Hochwohl- und Wohlgeb. ruhet in hochgeneigten Andencken, daß mein Ehe-Mann sein vormahliges Nicht-Erscheinen, wegen der von ihm damahlen veranstalteten nothwendigen Leipziger Mess- Reise, gehorsamst entschuldigen müssen.

Nachdem dann mir heute eine an meinen Ehe-Mann gerichtete hohe Verordnung, Kraft welcher derselbe auf den Morgenden Tag, vorgeladen, insinuiret; So muß ich nicht allein gehorsamst anzeigen, wie mein Ehe-Mann sich

sich annoch bis zur Stunde, seiner Handlungs-Geschäfte halber, auf der annoch stehenden Leipziger Messe befinde, und wie es gewöhnlich, allererst in der Woche vor dem Pfingst-Feste, retourniren werde, mithin in die Unmöglichkeit gesetzt sey, der hohen Ladung die schuldige Folge leisten zu können, sondern ich will auch, aus dem angeführten legalen impedimento, das diesmahlige Ausbleiben meines Ehe-Mannes, hiedurch gehorsamst und bestens entschuldigen. Die ich mit dem größten Respect beharre

Ew. Hochwohl- und Wohlgeb.

Rostock den 24sten May,
1764.

gehorsamste Dienerin,
verehelichte Rathverwandtin Koppen,

Denen
Hochwohl- und Wohlgebohrnen
Von Sr. Herzoglichen Durchl.
Höchstverordneten Herren Commissariis,
Meinen Höchstzuverehrenden Herren!

gehorsamst.

W. 6.

Von Sr. Herzoglichen Durchl.
Höchstverordnete Herren Commissarii.

Hochwohl- und Wohlgebohrne,
sonders höchstzuehrende Herren!

Ew. Hochwohl- und Wohlgeb. werden zu Dero Erinnerung hochgeneigt kommen lassen, daß ich auf die ehemahlige Vorladung, so an mich ergangen, gehorsamst anzeigen müssen, wie ich wegen Stadtkündigen Unvermögens und meines hohen Alters, welches noch mit vielen sehr schweren Zufällen belästiget ist, nicht im Stande sey, mich zu sistiren, welches auch das damals angefügte Attest meines Medici bescheiniget.

Danun mein schwacher und kranker Zustand mit den Tagen sich verschlimmert, und mir die offenbahre Unvermögenheit aufleget, auf die an mich gebrachte Citation am morgenden Tage zu erscheinen, so habe das gehorsamste Vertrauen zu Ew. Hochwohl- und Wohlgeb. daß sie mich bey sogestalter wahren Beschaffenheit hochgeneigt entschuldigt halten werden.

Ich verbleibe dagegen mit der größten Veneration

Ew. Hochwohl- und Wohlgeb.

Meiner sonders Hochzuehrenden Herren

Rostock den 24sten May,
1764.

gehorsamster Diener
A n d r e a s H i l l e

Unumgängliche Anzeige und Bitte
abseiten
des Senatoris Hillen hieselbst,
betreffend
die ihm insinuirte Citation.

D

Gon-



Continuatio Protocolli Commissionis,

gehalten

auf dem weissen Collegio zu Rostock, den 29. May 1764.

in Gegenwart

Ihro Hochwohlgebohrn. des Herrn Land: Rath's von Hobe,
Ihro Wohlgeb. des Herrn Canzley-Rath's Faull,

und

Ihro Wohlgeb. des Herrn Hoff-Rath's Aepinus,

als

gnädigst verordneter Commissariorum,

Commissio. Nachdem E. E. Rath die sub
Litt. Y. 6.
anliegende Vorstellung Dominis Commissariis den 27sten dieses ad aedes be-
händigen lassen, worauf ihm das sub

Litt. Z. 6.

anliegende Responsum geworden: So hat er am gestrigen Tage die sub
Litt. A. 7.

anliegende anderweitige Vorstellung Dominis Commissariis zugefertigt, und
darauf sofort das Responsum sub

Litt. B. 7.

erhalten.

In der Zuversicht nun, daß E. E. Rath diesen vielfältigen Bedeutungen
endlich ein vernünftiges Gehör geben würde, verfügten Domini Commissarii
sich heute gleich nach 10 Uhr ad locum Commissionis.

Nachdem sie beynabe eine halbe Stunde verweilet hatten, ward ihnen
durch einen Rath's-Diener die sub

Litt. C. 7.

anliegende abermahlige Ablehnung der Erscheinung in Corpore überbracht.

Domini Commissarii beschloffen, daß, da sie die Eingabe vom gestrigen
dato schon von der Beschaffenheit erkannt hatten, daß bloß auf den Grund
derselben bereits gestern die weitere Befolgung des hohen Rescripti vom 21sten
praeteriti, welches nunmehr diesem Protocollo sub

Litt. D. 7.

zur Beylage gemacht wurde, sich genugsam rechtfertigen würde, indem E. E.
Rath sich in selbiger nicht gescheuet, ausdrücklich zu behaupten, daß er bisher
nichts ungerechtes und unziemliches begangen, mithin nicht nur Sr. Herzogl.
Durchl. und Dero Höchstverordneten Commission, sondern auch sogar dem
hochpreisl. Kayserlichen und Reichs-Cammergericht, den offenbahren Vor-
wurf bisheriger, gegen E. E. Rath ausgeübter Ungerechtigkeiten und unrecht-
mäßigen Proceduren, zu machen: Nichts desto weniger aber sie auch diese Hart-
näckigkeit E. E. Rath's hätten hingehen lassen, und, um ihm ein überflüssiges
Maas von Nachsicht zu geben, die versprochene weitere Declaration hätten
erwarten wollen; derselbe aber nunmehr zu erkennen gebe, was Massen er da-
für halte, daß es ihm zustehe, Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen er die
erforderte Declaration abgeben, und die unter Bedingungen angebotene Her-
zoggl. Gnade anzunehmen würdigen wolle: es gegen Sr. Herzogl. Durchl. und
die ganze vernünftige Welt höchst unverantwortlich wäre, dieser mit einer jeden
Nach-

Nachsicht wachsenden Uebermüthigkeit E. E. Rath noch länger nachzusehen. Sie schickten also mich subscriptum zu dem auf der Parade seyenden Herrn Obristen und Commendanten von Glüer, mit dem Ersuchen, in Gefolge ihres Requisitions-Schreibens vom 27sten dieses, welches diesem Protocoll sub

Litt. E. 7.

beygeleget ward, vier Officier aufs Rathhaus, zu dem daselbst versammelten Rath, zu schicken, und den Bürgermeister Burgmann, die Rathsverwandten Doctor Behrmann, Krey und Bülow zu arretiren, sie nach ihren respective Häusern zu begleiten, und einen jeden durch einen Unter-Officier und 2 Mann, bis zu ihrer wirklichen Abführung, bewachen zu lassen.

Dieser Requisition geschahe alsofort ein Genüge, und die vorbenandte Rathsglieder, den Doctorem Behrmann ausgenommen, welcher, dem Vernehmen nach, schon seit einigen Wochen aus der Stadt abwesend gewesen, und noch nicht wieder zurück gekommen, wurden, nach dem bald darauf von dem Adjutanten erstatteten Bericht, verlangtermaassen arretiret, und jeder durch einen Ober-Officier nach ihren Häusern gebracht, wohin jedem, nicht lange nachher, ein Unter-Officier mit zwey Gemeinen gefolget war.

Der Herr Obrist und Commendant von Glüer kam bald darauf auf das weiße Collegium, und verabredete das Behufige wegen der Transportirung mit Dominis Commissariis.

Wie diese eben im Begriff waren, das Verabredete ins Werk zu setzen, meldete sich der Raths-Secretaire Stever, und bat vorgelassen zu werden.

Domini Commissarii erlaubten ihm nach einer kleinen Weise den Vortritt, und er proponirte:

E. E. Rath hätte mit Bestürzung die arretirung des Bürgermeisters Burgmann, und der Rathsverwandten Krey und Bülow, vernommen. Sie wären noch alle in Corpore versammelt gewesen, und hätten bloß die Antwort auf ihre heutige Eingabe erwartet, da dann, wenn solche beyfällig nicht ausgefallen, mithin die Deputation nicht zugelassen wäre, welches E. E. Rath um desto mehr gehoffet hätte, da der recurrirenden Bürgerschaft erlaubet würde, per Deputatos zu erscheinen, E. E. Rath nicht ermangelt haben würde, sich in Corpore zu sistiren. Die übrigen Mitglieder E. E. Raths wären auch noch versammelt, und erwarteten nur den Befehl der Herzogl. Commission, ob sie noch erscheinen, und die Declaration abgeben sollten?

Quaerebatur: Was für Mitglieder E. E. Raths selbige wären?

Be. Der Syndicus Doctor Neucranz, Senator Dethloff, Oseward, Prehn, Behrens, Doctor Wiese, Hoppe und Hülsenbeck. Der Rathsverwandte Westphal wäre zwar Anfangs in der Session gewesen, hätte aber wegen eines ihm zugestossenen üblen Befindens weggehen müssen. Der Raths-Verwandter Schröder wäre gar nicht da gewesen, und wie er gehört zu haben glaubte, heute Morgen nach seinem Schwieger-Sohn geritten. Der Raths-Verwandter, Doctor Behrmann, wäre schon seit einiger Zeit abwesend, und, wie er vernommen, zu Zurow krank geworden. Der Raths-Verwandte Koppe wäre noch auf der Messe.

Commissio ließ ihn einen Abtritt nehmen, und nach Ueberlegung der Sache ward ihm zur Antwort ertheilet: daß, ohngeachtet die Sache schon so weit gekommen wäre, dennoch Commissio noch dieses hinzuthun, und die übrigen Rathsglieder mit Ablegung der Declaration zulassen wollte, zu welchem Ende sie sich sofort zu sistiren hätten.

Nach einer Weile fand sich ein Raths-Diener ein, und behändigte, Namens des Raths, die sub

Litt. F. 7.

D 2

am



anliegende Vorstellung. Da nun dieselbe theils nicht verständlich, theils auf die dem Rath's-Secretaire ertheilte Resolution nicht passend war: So ward mir subscripto aufgegeben, den auf dem Rath-Hause versammelten Rath's-Gliedern, die dem Rath's-Secretaire ertheilte Resolution, aus dem Protocollo vorzulesen, und sie zu befragen: Ob der Rath's-Secretaire selbige so überbracht hätte? In casu quod sic, ließ Commissio ihnen wissen, daß Commissio statt der weitem Antwort auf ihre vorgedachte Eingabe, jeso im Begriff stünde, aus einander zu gehen; daß die arretirten Rath's-Glieder diesen Nachmittag gegen 4 oder 5 Uhr nach Dömitz transportiret, sie, die übrigen Rath's-Glieder aber, hiemit sammt und sonders citiret seyn sollten, Morgen frühe um 10 Uhr vor der Commission zu erscheinen.

Ich war unterwegs, als mir die sämmtlichen Rath's-Glieder begegneten. Ich begnügte mich damit, zu sagen, daß ich ihnen die Antwort hätte bringen sollen, und kehrte darauf sogleich zurück.

Nachdem besagte Rath's-Glieder sich auf dem weissen Collegio eingefunden, und in dem Neben-Zimmer versamlet hatten; So resolvirte Commissio, ihnen die Declaration, deren schriftliche Abgebung in dem heutigen Exhibito offeriret war, durch mich absfordern zu lassen. Ich befolgte diesen Auftrag, erhielt aber von dem Doctore, Syndico Neucrantz, zur Antwort: Sie wäre unter den Händen des Bürger-Meisters.

Ich ward wiederum zu ihnen geschickt, mit dem Auftrage, ihnen zu sagen: Commissio könne nicht begreifen, was sie mit dem Antrage durch den Rath's-Secretaire hätten sagen wollen, da sie jeso gestünden oder vorgeben, daß sie die offerirte schriftliche declaration nicht hätten, sondern daß sie unter den Händen des Bürger-Meisters wäre. Da nun Commissio solchergestalt eine Declaration von einem ganzen Rath nicht mehr erwarten könnte; So ließ ihnen Commissio hiemit ankündigen, daß sie Morgen sammt und sonders, zur Abgebung der Erklärung eines jeden für seine Person, in loco Commissionis sich wieder zu sistiren, und alsdann Sr. Herzogl. Durchl. weitere gnädigste Willens-Meynung zu vernehmen hätten.

Der Doctor Neucrantz bat um einen Vortritt, und da ihm derselbe zugestanden war: So versuchte er mit vielen Persuasoriis und Angefobungen die Commission zu bewegen, die arretirten wieder auf freyen Fuß zu setzen, da alsdann der ganze Rath sich nicht entlegen würde, in Corpore zu erscheinen, und die Declaration abzugeben.

Nachdem ihm nun die Unfüglichkeit dieses Gesuchs bedeutet, und daneben a Dominis Commissariis die lebhaftesten Vorstellungen von dem bisherigen Gewissenlosen Betragen des ganzen Rath's, auch wie wenig dessen Angefobungen fürs künftige zu trauen wäre, und überhaupt, daß Commissio hierin gebundene Hände hätte, gemacht waren: So declarirte er sich endlich dahin, daß die geforderte Erklärung zwar schriftlich aufgesetzt wäre, er besorgte aber, daß sie vielleicht nicht so categorisch seyn mögte, als Commissio sie verlangte.

Wenn es ihm erlaubet wäre, zu dem Bürgermeister Burgmann zu gehen, so wollte er es besorgen, daß sie so rein und unanstoßig, als sie gefordert wäre, abgegeben werden sollte.

Commissio fand diesen Antrag einer weitem Ueberlegung, mithin den Doctorem Neucrantz auf eine Weise abtreten zu lassen, nicht unwürdig. Allein, da bey weitem Nachdenken es sich klar hervorgab, daß die bereits entworfene Declaration nicht so beschaffen sey, als das hohe Herzogl. Rescript vom 21sten v. M., und der nach demselben eingerichtete Vortrag der Herzogl. Commission vom 25sten dieses, sie erfordert, auf diesen Fall aber die Herzogl. Commission gemessene Vorschrift und keine Besugniss hätte, die Arretirung und Abführung auszusetzen, überdem auch nach der bisherigen Denckungs-Art des Magistrats, eine nunmehrige, von dem Bürger-Meister Burgmann im arrest bewilligte, andere Fassung der Declaration, so bald er auf freyen Fuß gestellt wäre,

wäre, für eine bloße Wirkung der Furcht und des Zwanges, wie davon schon mehrere Exempel in Actis vorkommen, mithin seiner Meynung nach für unverbündlich, angesehen werden würde: So fand Commissio unmöglich, in den Antrag des Doctoris Neucrantz zu willigen, wie ihm denn solches, nachdem er wieder vorgefordert worden, eröffnet, mithin die Citation der übrigen Rathsglieder auf Morgen nochmal wiederhohlet ward.

Der Doctor Neucrantz gab darauf ad Protocollum: Nachdem ihm vorstehende Resolution der Herzogl. Commission vorgelesen, und er daraus bemerken müssen, daß die Ratio decidendi der gewünschten Loslassung hauptsächlich darinn bestehe, daß die von Herzogl. Commission geforderte Erklärung zwar bereit, aber nicht so beschaffen wäre, als es das letztere Conclusum erheische: So wollte er lediglich zu seiner Legitimation und Beruhigung gehorsamst anzeigen, wie er sich nicht unterstünde, mit Gewißheit zu behaupten, ob die bereits projectirte Erklärung dem Sinn der Herzogl. Commission gemäß sey, wollte also nochmal gehorsamst gebethen haben, es geruhe die Herzogl. Commission, E. E. Rath noch heute, oder eventualiter Morgen, zu Abgabe der Erklärung gratieuest zu admittiren, und im Fall es bey der Erscheinung in Corpore sein Verbleiben haben sollte, die arretirten Rathsglieder und Bürgermeister heute nicht abführen, sondern selbige so lange hier, bis die Erklärung erfolget, in ihren Häusern, falls die gänzlichliche Loslassung nicht zu erbitten stünde, zu lassen, auch ihnen großgeneigt zu gestatten, daß er einen freyen Zutritt zu denselben hätte.

Commissio ließ nach diesem Reces den Doctorem Neucrantz abtreten, und resolvirte nach weiterer Ueberlegung, unter anhoffender gnädigster Genehmigung, die noch übrigen Rathsglieder noch heute, und zwar diesen Abend um 6 Uhr, indem es schon jezo beynähe 3 Uhr, mit der Declaration des ganzen Rathes zuzulassen, und nach deren Beschaffenheit das übrige wegen der Arrestaten zu verfügen; wie denn auch wegen Zulassung des Doctoris Neucrantz zu dem Bürgermeister Burgmann, und den übrigen arretirten Rathsgliedern, das nöthige, bey dem Herrn Obristen und Commandanten verfügt werden sollte.

Continuatum

eodem post Meridiem.

Es erschienen um 7 Uhr der Syndicus Doctor Neucrantz, und die Rathsgewandten Dethlof, Ofewald, Behrens, Wiese, Hoppe, Prehn und Hülsenbeck,
auch
der Doctor Weber mit den Deputirten der Recurrenten.

Commissio declarirte den erschienenen Rathsgliedern, wie sie nunmehr die abzugeben gestattete Erklärung gewärtigen wolle.

Herr Doctor Neucrantz: anwesende Rathsglieder erkennen die Nachsicht der Herzogl. Commission mit gehorsamsten Dank.

Wie nun E. E. Rath nicht entgegen, dem von der Herzogl. hohen Commission unterm 25sten hujus E. E. Rath geschenehen Antrage sich gehorsamst völlig zu submittiren, und das Kayserliche allerhöchste Conclusum vom 17ten Februar. a. c. allerunterthänigst zu befolgen: So müste doch derselbe zugleich gehorsamst anzeigen, daß die bey dieser Sache interessirte hundert Bürger, in der von E. E. Rath an die Herzogl. hohe Commission abgegebenen Resolution zu consentiren, nicht resolviren wollten, sondern sich ausdrücklich alle Befugnisse und Comperentia unterthänigst reservirten.



Conclusum.

Daß, da die erschienenen Raths-Glieder die Nachsicht der Herzogl. Commission mit gehorsamsten Dank erkannten, es desto widersprechender wäre, daß sie zugleich nicht nur die Declaration nicht in dem Umfange abgegeben hätten, in welchem der auf speciellen gnädigsten Befehl den 25ten dieses ad Protocollum gegebene Vortrag solche erforderte, vielmehr selbige durch Hinzusetzung einer in ganz allgemeinen Terminis eingekleideten, an sich so unnöthigen als ungerimten Angelobung, das Kayserliche allerhöchste Conclusum vom 17ten Februarii a. c. welches seine Kraft von der Anerkennung der Rostockischen Raths-Glieder nicht erst erwarten dürfte, allerunterthänigst zu befolgen, auf das allerklärste wiederum allen den chicaneusen und Sinnlosen Auslegungen, welche der Magistrat bisher davon gemacht hätte, um desto mehr ausgesetzt bliebe, als dabey des neuesten Reichs-Cammer-Gerichtlichen Conclufi vom 30sten v. M., welches selbige gänzlich verwürffe, bößlich unerwehnt gelassen würde; sondern auch durch die unmittelbahr damit verbundene Anzeige von einem angeblichen dissensu des dem Rath anhängenden Theils der hundert Männer, deren Consens so wenig erfordert, als nöthig wäre, obgleich die anwesenden Raths-Glieder in den Gedanken zu stehen schienen, daß beregter Theil der hundert Männer, welcher nach der gestrigen eigenen Anzeige des Magistrats ihm mit Eiden und Pflichten verbunden wäre, folglich nicht anders, als nach seinem Willen handeln dürfte, in die Kraft Kayserlicher Concluforum consentiren müste, wenn selbige wirksam seyn sollten, gleichsam zum voraus für unkräftig und ungültig declariret würde; aus welchem allen denn klar zu Tage läge, daß auch die übrigen Raths-Glieder nicht gewilliget wären, die arglistigen und bößlichen Wege zu verlassen, welche sie bisher mit gröblichster Verletzung ihrer Gewissen, zum äußersten Aergerniß aller Rechtschaffenen, zu wandeln sich nicht geschueet hätten: Commissio nicht den mindesten Anstand weiter nehmen würde noch könnte, die ihr von Sr. Herzogl. Durchl. als Landes-Fürsten und Richter in dieser Sache gewordene gerechteste Vorschriften in allen Stücken zu vollziehen; mithin die arretirten Rathsglieder Morgen in aller Frühe nach Dömitz abführen zu lassen, den übrigen Rathsgliedern aber, wie hiemit geschiehet, den Arrest dahin, daß sie sich bis auf weiteren Befehl nicht aus der Stadt entfernen sollten, anzukündigen.

Nachdem dieses Conclusum publiciret war, bezeugte der Doctor Neucrantz mit den heftigsten Eyd-Schwüren, daß seine Meynung nicht gewesen wäre, die Declaration in einem andern Sinn abzugeben, als sie nach dem Protocollo vom 25ten dieses erfordert wäre. Alle anwesende Raths-Glieder bezeugeten aus einem Munde, daß heute würklich nichts andets beschloffen wäre, als die Declaration nach Vorschrift des gedachten Protocollis zu thun.

Der Doctor Neucrantz bezeugte insonderheit seine Unruhe darüber, daß alle Schuld und Verantwortung nunmehr auf ihn fallen würde. Wegen des angeführten dissensus der hundert Männer wußten sie nichts anders zu ihrer Rechtfertigung anzuführen, als daß sie ohne Bewilligung der hundert Männer nach der Stadt-Verfassung nichts beschliessen dürften.

Ob nun gleich Commissio diese letzte vermeinte Entschuldigung von Acten-kündiger Unerheblichkeit, mithin diese Anführung von dem Vorwurf einer bößlichen Absicht nicht entlediget erkannte: So ließ sich Commissio dennoch bewegen, mit der Abführung der Arrestatorum noch einzuhalten, dagegen aber längstens gegen Morgen früh um 10 Uhr von den übrigen Rathsgliedern eine eigenhändig unterschriebene Declaration, nach wörtlicher Vorschrift des Protocollis vom 25ten dieses, zu erfordern, und anbey den Rathsgliedern zu declariren, daß Sr. Herzogl. Durchl. sie von dem ganzen Vorgange unterthänigst berichten würde, da denn gesammte Rathsglieder zu erwarten hät-

ten, ob und in wie ferne eine solche verschleppete und verdächtig gewordene Declaration von Sr. Herzogl. Durchl. als eine Erfüllung der Bedingung, unter welcher Höchst: Ihroselben dem Rath Ihro Gnade großmüthigst angebothen hätten, angesehen würde.

Gleichwie indessen die in ihren Häusern arretirten Raths: Glieder bis zu eingelangter Herzogl. Resolution sub Arresto verbleiben sollten: So hätten auch die übrigen Raths: Glieder bis dahin sich, wenigstens ohne vorherige Erlaubniß der Herzogl. Commission, nicht aus der Stadt zu entfernen.

(L. S.)

Notar.

in Fidem Protocolli

FRANZ IOHANN FRIDERICH
LVEDERS.

Notarius Commissionis. mmp.

(L. S.)

Y. 6.

Von Ihro Herzoglichen Durchlaucht

Höchstverordnete: Herren Commissarii,

Hochwohl: und Wohlgebohrne,

Insonders Hochzuchrende Herren.

Ew. Hochwohlgeb. und Wohlgeb. haben nebst Communication des, am 25ten huj. gehaltenen Procolli, uns auf Morgen in Corpore vorgeladen, unsere Antwort auf die höchste Willens: Meynung unsers gnädigsten Landes: Fürsten, unterhängigst bezubringen. Wann aber dieses eine Sache ist, worinn wir ohne Theilnehmung der Bürgerschaft nichts schliessen können, und wir befinden, daß wir gegen Morgen mit unsern Berathschlagungen nicht zum Stande kommen mögen, so bitten wir dienstlich, den Terminum bis zum Mitwochen, als den 30sten huj. geneigt zu prolongiren. Es ist uns auch das Decret der Höchstverordneten Commission vom 21sten Febr. worauf das Protocollum sich beziehet, von Abhänden gekommen, als bitten wir, uns dasselbe nochmals gütigst expediren zu lassen, wobey wir gehorsamst ersuchen, die Erscheinung in Corpore geneigtest nachzulassen, und unsre Deputatos, wie bisher gebräuchlich, in Termino, Innhalt des ersten Erbvertrages, gracieusest zu admittiren. Wir verharren mit aller Hochachtung

Ew. Hochwohl: und Wohlgebohrnen

Rostock, den 27sten May,
1764.

dienstfergebenste

Bürger: Meister und Rath der Stadt
Rostock.

Z. 6.

Commissio begreift zwar nicht, was für weitläufige Berathschlagungen, zumahl mit dem E. E. Rath anhängenden Theil der Hundertmänner, die den 25. dieses E. E. Rath abgeforderte Erklärung bedürfe, da selbige nichts weiter zum Gegenstande hat, als was E. E. Rath auch ohne die mindeste An gelobung zu thun schuldig ist. Es kommet bloß darauf an, ob E. E. Rath von weiterm Chicanen, Gewissenlosem Ungehorsam, und strafbaren Widersetzlichkeiten, mit welchem er seit einem halben Jahre der gnädigst verordneten Commission entgegen getreten, und nunmehr in zweyen Reichs: Cammer: Gerichtlichen Decretis abgewiesen ist, fürs künftige abstehe wolle, oder nicht? E. E. Rath kann sich



sich der Welt in keiner ungerechtern und unseidlichern Gestalt darstellen, als wenn er bey dieser Frage Zweifel findet, und solche einer grossen Ueberlegung würdig hält. Er irret auch sehr, wenn er die Zeit anwenden will, eine Erklärung zu erkünsteln, die ihm den Weg offen lassen soll, bey der ersten Gelegenheit die bisherige Bahn wieder zu betreten. Eine reine categorische Erklärung ist es, was Commissio verlangt und verlangen muß. Eine auf Schrauben gefetzte umwundene Erklärung wird eben so gut seyn, als gar keine oder eine verneinende. Indessen, um E. E. Rath das Maaß der Landes-Fürstlichen Langmuth recht voll zu machen, soll, auf seine eingereichte Bittschrift vom heutigen dato, der auf Morgen anberahmte Terminus, bis Uebermorgen, als den 29sten hujus, Kraft dieses prorogiret seyn, an welchem Tage, des Morgens um 10 Uhr, Commissio das Erscheinen E. E. Rath's in corpore um desto gewisser gewärtiget, als Commissio keine Stelle in den Erb-Verträgen kennet, welche E. E. Rath das Privilegium ertheilet, vor einer Landes-Fürstlichen Commission beständig per Deputatos erscheinen zu dürfen. Uebrigens wird E. E. Rath das Commissions-Protocoll cum Concluso vom 21sten Febr. nup hieneben nochmalen communiciret, und E. E. Rath anderweitig erinnert, seine Eingaben, bey Vermeidung der unausbleiblichen Rejection, in duplo ad Acta zu bringen. Rostock, den 27sten May, 1764.

Herzogl. gnädigst verordnete Commissarii,

Eordt von Hobe,

Aug. Heinr. Faull.

Ang. Joh. Dan. Nepinus.

A. 7.

Von Ihro Herzoglichen Durchlaucht

Höchstverordnete Herren Commissarii,

Hochwohl- und Wohlgebohrne,

Insonders Hochzuehrende Herren.

Erw. Hochwohl- und Wohlgebohrn. danken wir ergebenst vor die Communication des Protocollis vom 21. Febr. Wir werden nicht ermangeln, unsre unterthänigste Declaration auf die uns am 25sten huj. kund gemachte höchste Willens-Meynung unsers gnädigsten Landes-Fürsten also abzugeben, wie es die Umstände mit sich bringen. Erw. Hochwohl- und Wohlgeb. ist es bekannt, daß die gesuchte Legitimation der recurrirenden Bürger, tam quoad personas quam ad causam, die einzige Ursache des Auffenthalts der Commission und unserer nothdringlichen Appellationen gewesen, und es kann uns nicht anders, als sehr beschwerlich seyn, wenn Erw. Hochwohl- und Wohlgeb. von uns eine Angelobung weiterer Chicanen, gewissenlosen Ungehorsams und strafbaren Wiederfesslichkeiten erwarten, deren wir uns niemahls schuldig gemacht haben. Wir haben uns vielmehr rechtlich zu beklagen, wenn die uns mit Eyd und Pflichten verbundene Hundert-Bürger, welche ausser einigen ungehorsamen Gewerckern, auf unsere Forderung insgesamt zu Rathhause kommen, und über vorfallende Stadt-Sachen neben uns, der Stadt-Verfassung gemäß, schliessen, ein uns anhangender Theil der Hundert-Männer genennet werden, und uns nicht einmahl eine gebetene 2tägige Frist zugestanden werden will, bey unsern vielen andern Geschäften über Sachen zu deliberiren, daran der Stadt ein so vieles gelegen ist. Die Erscheinung des Rath's in Corpore ist gleichfalls ein wahres Gravamen für uns. Wir haben uns deshalb auf die Erbverträge bezogen, weil in dem Erbvertrage von 1573. S. Ferner soll und will 2c. ausdrücklich

drücklich verglichen, daß Ihre Herzogl. Durchl. gnädigst zufrieden seyn wollen, wenn der Rath oder gemeine Stadt Rostock, nicht allein auf Landtügen, sondern auch sonst auf ihrer gnädigen Landes-Fürsten gnädiges Erfordern, durch Abgeordnete erscheinen würde; Also es bey Citirung der Collegiorum in Rechten genugsam gegründeten Herkommen gelassen haben, folglich eine von Höchst-Denenselben verordnete Commisison davon so weniger abgehen kann, da zu dem keine Ursache eines Erscheinens in Corpore vorhanden, indem alles durch Deputirte völlig verrichtet werden kann. Das Rathhaus ist unsre Stelle in Corpore, und wir achten es dem Privilegio de non evocando klar entgegen, wenn wir auffer demselben in Corpore, auf dem weissen Collegio, als einer Academischen Regentie, vor einer Herzogl. Commisison, zu erscheinen gezwungen werden, wohin Deputatos zu senden, wir nicht einmal schuldig sind. Landes-Fürstliche Commisiones haben auch sonst ihre Sessiones auf dem Rathhause gehalten, zu denen der in der Rathsstube, wenn es nöthig befunden worden schleunige Rücksprache zu halten, versammelte Rath und die Bürgerschaft, Deputatos hinauf gesandt, und durch dieselbe die vorkommende Sachen tractiren lassen, und wir haben bey gegenwärtigen Umständen dazu stille schweigen müssen, da ohnedem die vier Gewercke und Consorten das Recht nicht haben, zu Rathhause zu gehen.

Wir bitten demnach nochmahls gehorsamst, uns mit dem Erscheinen in Corpore geneigt zu verschonen, und werden wir morgen die abzugebende Declaration durch unsere Deputatos zu überreichen, nicht ermangeln. Wir verharren mit aller Hochachtung,

Ew. Hochwohl- und Wohlgebohrnen,

Rostock, den 28. May,
1764.

dienstergebenste,

Bürger-Meister und Rath des
Stadt Rostock.

Denen

Hochwohl- und Wohlgebohrnen,
Von Ihrer Herzoglichen Durchlaucht
Höchstverordneten Herren Commissariis,
Unsere Hochzuehrenden Herren.

B. 7.

Es wird E. E. Rath auf seine Eingabe vom heutigen dato hiemit zum Bescheide ertheilet: Daß es, seines nichtigen Einwendens ungeachtet, bey dem gestrigen Responso sein unverändertes Verbleiben behalte, und E. E. Rath mit der Anwendung des Erbvertrages von 1573. S. Ferner soll und will ic. so lange, bis der Fall da ist, daß gemeine Stadt Rostock erfordert worden, neben andern Ständen, die Landes-Fürstliche Proposition anzuhören und zu berathschlagen, in welchem Fall das Erscheinen gemeiner Stadt Rostock in Corpore so wenig thunlich geachtet, als gefordert werden wird; sich zu gedulden, mithin Morgen, da allein E. E. Rath, nicht aber gemeine Stadt Rostock; in einer Sache, die bloß ihn, nicht aber das ganze Land angehet; nicht auf einen Landtag, oder eine Landes-Convocation, sondern vor einer Landes-Fürstlichen Commisison; nicht zum Anhören und Berathschlagen, sondern zu Berweisung seines eydlich angelobten unterthänigen Gehorsams gegen seinen Landes-Fürsten und Richter; citiret worden, unweigerlich in Corpore auf dem weissen Collegio sich zu sistiren habe. Rostock, den 28sten May, 1764.

Herzogl. gnädigst verordnete Commissarii.

Cordt von Hobe.

Aug. Heinr. Faull,

Aug. Joh. Dan. Nepinus.

§

C. 7.

C 7.

Von Ihro Herzoglichen Durchl.

Höchstverordnete Herren Commissarii,

Hochwohl- und Wohlgebohrne,

Höchstzuehrende Herren!

Ew. Hochwohl- und Wohlgeb. gestern ertheilte Antwort, betreffend das Erscheinen des Rathes in corpore, haben wir zu Rath verlesen, können aber nicht umhin in dienstlicher Antwort zu ertheilen, daß wir es nicht für genugsam achten können, wenn Ew. Hochwohl- und Wohlgeb. unsere gegründete Ursachen ein nichtiges Einwenden nennen.

Es stehet den Durchlauchtigsten Herzögen, vermöge der Erbverträge frey, eine Commission in die Stadt abzufertigen, wenn Irrungen zwischen dem Rath und der Gemeine entstehen; hochbesagter Commission Auftrag aber, kann nur darin bestehen, die streitigen Sachen zu erörtern, und zu verhören. Hierinn wird der Höchstverordneten Commission keine Hinderung gemacht, wenn wir unsere unterthänigste Declaration per Deputatos abgeben, und da Ihro Herzogl. Durchl. uns huldreichst Gnade anbieten, können wir nicht dafür halten, daß Höchsteroselben Absicht sey, gegen die Rechte und Privilegia der Stadt, uns durch eine beschwerliche Erscheinung in corpore, oder vielmehr singulorum, gegen eine Deputation der Bürger, zu sustiren.

Wir werden demnach mit morgender Post an unsern gnädigsten Landesfürsten desfalls unterthänigste Vorstellung thun, und erbieten uns noch mahl, unsere Declarationes per Deputatos zu übergeben, oder auch schriftlich einzusenden, und ersuchen, unser Nicht-Erscheinen in Corpore oder singulorum, geneigtest zu entschuldigen.

Wir verharren mit aller Hochachtung,

Ew. Hochwohl- und Wohlgeb.

Rostock, den 29sten May,
1764.

Dienstergebenste

Bürgermeister und Rath der Stadt
Rostock.

D 7.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Edler, Ehrenveste und Hochgelahrte, Liebe Getreue. Euer 24ster Bericht, vom 17ten hujus, mit dem angeschlossenen Protocollo von eben dem dato, und dessen Beylagen, insbesondere den Magistratischen bey euch unterm 14ten und 16ten dieses, eingereichten Vorstellungen, ist verlesen, und, nach allen dabey einschlagenden Umständen, reiflich erwogen. Die jehige vollkommene Rückkehr des dortigen Magistrats zu seiner hieborigen Halsstarrigkeit überzeuget Uns, ohne weiter den mindesten Zweifel zurück zu lassen, daß nicht ein Irthum seines Verstandes, sondern ein freventlicher Vorfaß, und vielleicht das Bewußtseyn, daß seine Begangenschaften das Licht nicht ertragen können, nebst der Hofnung ihrer auf diesem Wege noch weiter möglichen Fortsetzung, ihn zu seinem jehigen Benehmen bewege. Wir sind eben so gewiß versichert, daß eine längere Nachsicht keine andere Wirkung, als die Verhärtung des Magistrats in seinem verkehrten Sinn, und über kurz oder lang, den Untergang der gemeinen Bürgerschaft, nach sich ziehen werde. So
wenig

wenig Wir gemeynet sind, es dahin kommen zu lassen, so wenig würden Wir, als die von Gott geordnete Obrigkeit Unserer Stadt Rostock, solches vor Gott zu verantworten wissen. Wir haben daher solche Maafregeln genommen, die wenn der Magistrat schlechterdings nach Unglück ringet, solches auf keinen, als auf seinen eigenen Kopf bringen sollen; und nichts in der Welt soll Uns von der gestracktesten Vollstreckung abhalten.

Gleichwie Wir solchemnach Euer bisheriges Verfahren, und insbesonde-
re Eure dem Magistrat zugegangene, dem Protocollo commissionis sub Litt.
O 5. anliegende Bedeutung, vom 16ten dieses; weniger nicht, das den 17ten
dieses publicirte Conclufum, durchgängig in Gnaden approbiren: So com-
mittiren Wir euch hiedurch weiter in gnädigstem Befehl: daß ihr, falls der
Magistrat auch dem Injuncto de duplicando, kein Genüge leistet, noch sich
dazu Dilation erbittet, sondern fortfähret, sich auf seinen bisherigen principis
zu besteißen, den Magistrat in Corpore samt und sonders, bloß zur Bekannt-
machung Unserer endlichen gerechtesten Willens-Meynung, mit Anberahmung
eines Termini von 24 Stunden, vor die Commission citiren, demselben sein
ganzes Betragen auf der einen, und Unfre Langmuth auf der andern Seite,
Fürzlich ad Protocollum vor Augen stellen, mithin seine categorische Entschlies-
sung: Ob er seinen bisherigen Aufzügen ein Ende machen, solgliche sich an der,
ihm in dem Kayserlich- und Cammer-Gerichtlichen Decreto vom 17ten Febr.
nup. geschehenen Weisung, daß er seine bey wohl ersagtem Reichs-Gericht als
Gravamina vorgebrachte Einwendungen und Behelfe, behörig, mithin auf
eine solche Art, wie es die Beschaffenheit derselben mit sich bringet, bey der von
Uns niedergesetzten Commission vorstellen, und so wohl die Legitimation der
Klagenden Bürger, als ihre sonstige Haupt-Klage-Puncte, belangend, nach der
Sachen nothdürftigen Verhandlung, mithin in Ansehung des Legitimations-
Puncts, mit Befolgung des Commissarischen Conclufi vom 21sten Febr. nup.
und in Ansehung der Klagenden Bürger Haupt-Klage-Puncte, mit ordentlicher
Antwortung und Einlassung, hinfolgliche weiteren Verhandlung bis zur
Spruchfertigkeit, Unfre Landes-Fürstliche Final-Resolution, darauf abwarten
solle, solgends an der ihm auf dem Fall, daß er sich durch diese Final-Resolu-
tion gravirt vermeinen sollte, vorbehaltenen, und von Uns ceteris paribus nie
in Zweifel gezogenen Befugniß, die Appellation zu ergreifen, sich begnügen
wolle, oder nicht? innerhalb 24 Stunden ersfordern, anbey in Unserm Namen
ihm eröffnen sollet, daß Wir, wenn er sich dahin pure und categorisch er-
klären würde, nicht nur alle seine unehrerbietige Vergehungen, Ungehorsam
und Wiederseßlichkeiten gegen Uns in dieser Recurs-Sache gnädigst und groß-
müthigst verzeihen, ja so gar auch die Strafen, welche er durch eine etwanige
üble Wirthschaft bey der Stadt verdienet haben könnte, jedoch mit Vorbehalt
desjenigen, was daher der Stadt zu restituiren seyn mögte, erlassen, sondern auch
gegen das Conclufum vom 17ten dieses, in Absicht auf die praecludirte Be-
antwortung der übrigen Bürgerchaftlichen Beschwerden, brevi manu in inte-
grum restituiren, mithin ihm annoch die Beantwortung derselben erlauben
wollten. Würde er aber sich dahin nicht erklären; So würden Wir als sei-
ne von Gott geordnete Obrigkeit und Richter in dieser Sache, keinen Tag län-
ger versäumen, mit ihm, als mit Leuten zu verfahren, die sich zu Tyrannen über
privilegirte Bürger aufzuwerffen Willens, mithin der Stadt Verrätherey
schuldig, und der Malversation höchstverdächtig sind; dabeneben würden Wir
ihn als rebellische und meynendige Unterthanen bey dem Hochpreißlichen und
Reichs-Cammer-Gericht, nach Maafgabe des Erb-Vertrages vom Jahr
1573. §. Würde aber der Rath allein zc. auf Leib und Leben anklagen lassen.

So bald ihr dem Rath diese Erklärung gethan habt, sollet ihr bey Unserm
dasigen Commendanten und Obristen von Gluer die Verfügung stellen, daß
bis auf weiteres, kein Raths-Mitglied, weder zu Wasser noch zu Lande aus der
Stadt gelassen werde.



Eben diese Vorkehr habt ihr zu machen, im Fall der Magistrat nicht erscheinet, er mag im übrigen sein Außenbleiben verweigern, entschuldigen, oder per Deputatos erscheinen; In welchen Fällen ihr ihn überdem sub poena realis citationis auf einen anderweitigen gleich kurzen Terminum citiren und bey weiterm Ungehorsam, an dem auf diesen Terminum folgenden Tage, manu militari aufholen lassen, mithin ihm die vorige Declaration thun sollet.

Fällt seine geforderte Erklärung befohlner maassen nicht aus; So habet Ihr euch, auf die zuverlässigste Weise, der Personen des Bürgermeisters Burgmann, des Rathsverwandten Doctoris Behrmann, des Rathsverwandten Krey und des Rathsverwandten Bülow zu bemächtigen, sie in ihren Häusern durch Soldaten bewachen, und sobald die zu ihrer Abführung nöthige Anstalten gemacht werden können, unter einer hinlänglichen Escorte nach Dömitz bringen zu lassen, auf welchen Fall die nöthigen Befehle an Unsere Commendanten, respective alldort und zu Dömitz, in originalibus et Copiis hieneben erfolgen, wobey Wir Euch zu Eurer Nachricht in Gnaden nicht verhalten, daß an letzteren bereits vorläuffig, die in Abschrift hieneben anliegende Verordnung vom heutigen dato, erlassen ist.

Hiernächst habet Ihr die übrigen Mitglieder des Raths wieder vorzufordern, ihre Erklärung nochmahlen zu begehren, und davon zu Unserer weitem Verfügung unterthänigst zu berichten, immittelst aber, falls ihre Erklärung befohlner Maassen nicht ausfallen sollte, ihnen den Arrest dahin, daß sie sich nicht aus der Stadt entfernen sollen, anzukündigen. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meynung. Und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unserer Bestung, Sverin, den 21 April, 1764.

Friederich, S. J. M.

C. F. G. von Bassewitz.

Inscriptio.

Den Edlern, Ehrenvesten und Hochgelahrten, Unsern Lieben, Getreuen, Land-Rath von Hobe, Cansley-Rath Faulß und Hoff-Rath Alexinus

zu

Rostock.

Num. 1.

Friederich, S. J. M.

Unsern 2c. 2c. Wir befehlen Euch hiemit gnädigst: Auf Vorzeigung dieser Unserer Verordnung, diejenigen Raths-Glieder, welche Unstre dort niedergesetzte Commission Euch benennen wird, so fort arretiren, und in ihren Häusern so lange, bis die nöthigen Anstalten zu ihrer Abführung gemacht seyn werden, genau bewachen, sodann aber, unter einer hinlänglichen und sichern Bedeckung, nach Dömitz escortiren, und daselbst an Unsern Commendanten abliefern zu lassen. An dem 2c. Und Wir 2c. Datum etc. Suerin, den 21sten April, 1764.

An

den Obristen und Commendanten von Glüer

zu

Rostock.

Num. 2.

Num. 2.

Friederich, H. J. M.

Unsern 2c. 2c. Wir befehlen Euch hiemit gnädigst: die arretirten Rathsglieder aus Rostock, welche Unsere daselbst niedergesetzte Commission dort hin transportiren lassen wird, auf Requisition besagter Unserer Commission, anzunehmen, in die, zu Folge Unserer hievorigen, unterm heutigen dato an Euch ergangenen, Verordnung, in Bereitschaft gesetzte Zimmer, einzuquartiren, und ihnen, bis auf weitere Verordnung, zwar alle für ihr Geld zu verschaffende Bequemlichkeit, aber keine Correspondentz, es sey denn von bloß Domestic-Sachen, zu verstaten, daher denn alle an sie kommende Briefe von Euch zu eröffnen, so wie diejenigen, welche sie wegschicken, von Euch zu versegeln; so eine als andere aber, wenn sie von andern, als Domestic-Sachen handeln, sofort an Unsr Regierung einzuschicken sind. An dem 2c. Und Wir 2c. Datum etc. Suerin, den 21sten April, 1764.

An den Commandanten, Obrist-Lieutenant

Hertrich,

zu

Dömitz.

Num. 3.

Friederich, H. J. M.

Unsern 2c. Wir befehlen Euch hiemit gnädigst: Vorläufig ein Paar bequeme Zimmer mit vier Betten, zu Aufbewahrung so viel Gefangener, die Euch ehestens geliefert werden dürften, in Bereitschaft zu setzen. An dem 2c. Und Wir 2c. Datum etc. Suerin, den 21sten April, 1764.

An den Commandanten, Obrist-Lieutenant

Hertrich,

zu

Dömitz.

E. 7.

Hochwohlgebohrner Herr,

Höchstzuehrender Herr Obrist!

Ev. Hochwohlgeb. werden aus dem Original-Einschluß des Mehren ersehen, was Sr. Durchl. der Herzog, unser gnädigster Herr, an Dieselben zu verfügen geruhet. Da die Ausführung dieses gnädigsten Befehls nicht ohne Vorsichtigkeit geschehen kann: So haben wir überleget, wie selbige am besten anzustellen sey, damit keiner entzwischen möge, und wir hoffen folgende Maaßregeln die Zweckföghlichsten zu seyn.

Der Rath ist Morgen wiederum aufs weisse Collegium vor die Commission citiret. Nun gienge unser unmaaßgeblicher Fürschlag dahin, daß Ev. Hochwohlgeb. vier Ober-Officiers auf die Haupt-Wache beorderten, welche darauf Acht geben müßten, wann die Rathsglieder wieder herunter gehen. Ausdann würde ein Officier dem Bürgermeister Burgmann, der zweyte dem Rathsgliedern Doctor Behrmann, der dritte dem Rathsgliedern Bülow, und der vierte dem Rathsgliedern Krey nachzugehen, und einem jeden in seinem Hause den Arrest anzukündigen, auch ihn nicht eber aus den Augen zu lassen haben, bis ein Unter-Officier und zween Gemeine, die von dem Adjuranten, eine kleine Weile nachher, einem jeden Ober-Officier nachzuschicken wären,



wären, angekommen, und die Bewachung des Arrestanten übernommen haben.

Alsdann ist von jedem Officier seinem Arrestanten anzukündigen, daß er sich in Zeit von drey oder vier Stunden zur Reise nach Dömitz anschicken müsse, dem Wachhabenden Unter-Officier aber die Ordre zu ertheilen, niemanden als die Frau, Kinder und Domestiquen des Arrestanten, zu demselben zu lassen.

Wenn die Arretirung nur erst geschehen ist: so werden wir das übrige wegen der Transportir- und Escortirung mündlich am besten verabreden können, wenn Ew. Hochwohlgeb. sich alsdann zu uns auf das weiße Collegium bemühen wollen.

Sollte der Doctor Behrmann nicht mit auf dem weißen Collegio erscheinen: So ist nach seinem Hause weder ein Officier noch eine Wache zu schicken.

Wäre es auch, daß der Magistrat auf dem weißen Collegio sich dergestalt erklärte, daß nach unsern habenden gnädigsten Instructionen die Arretirung unterbleiben müste: So behalten wir es uns vor, solches durch den Notarium Commissionis an den Adjutanten auf der Haupt-Wache melden zu lassen, noch ehe die Raths-Glieder vom weißen Collegio herunter gehen.

Uebrigens überlassen wir es Ew. Hochwohlgeb. lediglich, ob Dieselben von unsern obigen Vorschlägen Gebrauch zu machen, oder andere zu wählen, belieben wollen, wenn nur der Zweck dadurch erhalten wird.

Wir haben die Ehre mit vorzüglichster Hochachtung zu seyn
Ew. Hochwohlgeb.

Rostock, den 27ten May,
1764.

ergebene Diener,

Cordt von Hobe.

Aug. Heinr. Faulk.

Ang. Joh. Dan. Nepinus.

F. 7.

Von Ihro Herzoglichen Durchl. Höchstverordnete Herren Commissarii.

Hochwohl- und Wohlgebohrne,
Hochgeehrteste Herren!

Ew. Hochwohl- und Wohlgeb. haben, anstatt daß wir gehorsamst hoffen können, auf unser geziemendes Gesuch die endliche Resolution zu erwarten, ob es bey der ertheilten Antwort in Corpore zu erscheinen, verbleiben solle, mit betrübten Herzen erfahren müssen, daß der Bürger-Meister Burgmann, die Raths-Berwandten Bülow und Krey, gefänglich aus der Raths-Stuben weggeführt worden. Ew. Hochwohl- und Wohlgeb. können überzeuget seyn, daß die diesferhalb erwiederte Vorstellung nichts niedriges, sondern die Ueberzeugung eines in dem Erb-Vertrage de anno 1573. gegründeten Rechts zum Grunde habe; nach demmahlen E. E. Rath in der Absicht sich assambliret, daß auf den ersten Winc die Erscheinung in Corpore geschehen könne.

Wir können daher keinen Umgang nehmen, Ew. Hochwohl- und Wohlgebohrne gehorsamst anzutreten, Dieselben geruhen, die arretirten Personen auf freyen Fuß zu stellen, und uns zu Abgebung der geforderten Erklärung hochgeneigt zu admittiren.

Die wir mit aller Hochachtung beharren,

Ew. Hochwohl- und Wohlgeb.

Rostock, den 29. May, 1764.

gehorsahme Diener,

Bürgermeister und Rath hieselbst.
Con-

Continuatio Protocolli Commissionis,

gehalten
auf dem weissen Collegio zu Rostock, den 8. Junii 1764.

in Gegenwart
Ihro Hochwohlgebohrn. des Herrn Land- Rath's von Hobe,
Ihro Wohlgeb. des Herrn Cangelen-Rath's Faull,
und
Ihro Wohlgeb. des Herrn Hoff-Rath's Aepinus,
als
gnädigst verordneter Herzogl. Hrn. Commissariorum,

von Seiten
des Rath's waren erschienen, die Rath's- Verwandte Dethlof, Ost-
wald, Westphal, Schröder, Koppe, Doctor Wiese, Behrens,
Hüllsenbeck, Prehn und Hoppe,
auch war erschienen der Doctor Weber mit den Depu-
tirten der Recurrenten.

Wenn die mit Stadt-Arrest belegten Rath's-Glieder in Befolge des jüngsten
Conclusi vom 29sten v. M. die sub

Litt. G. 7.

anliegende Erklärung eingebracht haben, und Commissio danächst von dem
ganzen Vorgange ad Serenissimum unterthänigst Bericht erstattet hat, auch
darauf mit weitem Verhältniß-Befehlen versehen worden: So sind sogleich
nach Eingang derselben vorbenannte Rath's-Glieder sowohl, als Recurrentes,
zur Erspahrung der Zeit, durch mich subscriptum mündlich auf heute vorgeladen
worden.

Da nun selbige erschienen waren, und sich in dem Neben-Zimmer ver-
sammlet hatten, ließ Commissio ihnen zuvörderst durch mich subscriptum das
dem Rath's- Verwandten Dethlof et Consortibus auf ihre bey Serenissimo
unterthänigst überreichte Vorstellung und Bitte vom 1sten dieses, unterm 4ten
ejusdem ertheilte Original-Responsum, von welchem die gnädigst communi-
cirtre Abschrift diesem Protocollo sub

Litt. H. 7.

begeleget wird, behändigen.

Nach einer Weile wurden darauf benannte Rath's-Glieder nebst den
Recurrentibus und ihrem Sachwalter, vorgefordert, um ihnen das ad Domi-
nos Commissarios ergangene Herzogl. Rescript de eodem dato, bis an die
Worte pag. 7.

„Im Fall aber sie, oder einige von ihnen etc. etc.
öffentlich vorzulesen, und ihnen, nachdem solches geschehen, die jenem höchst-
gedachtem Rescript angelegte, und diesem Protocollo sub

Litt. I. 7.

beyliegende bestimmtere Erklärung und Verwillkührung, in einer wörtlich
übereinstimmenden Abschrift zuzustellen.

Sie liessen aber durch mich subscriptum die Herzogliche Commission
ersuchen, ihnen, wenn es möglich wäre, das Formular der näheren Erklärung,
die sie unterschreiben sollten, vorher geneigt zu communiciren, wobey der
Rath's-Verwandter, Doctor Wiese, noch äusserte, daß er wünschte, besonders
noch vorher vorgelassen zu werden.

G 2

Commissio



Commissio deferirte diesem Gesuch, und ließ die gedachte Abschrift der Erklärung durch mich hinausgeben, zugleich auch dem Doctori Wiesen die Erlaubniß ertheilen, nach genommener Inspection besagter Erklärung, alleine vortreten zu dürfen.

Er erschien, und zeigte der Herzogl. Commission an, daß von den gelehrten Rath's-Berwandten er nur alleine zugegen, indem der Syndicus Doctor Neucrantz von seiner ihm gestatteten Reise, noch nicht wieder zurückgekommen. Er sehe sich daher um desto mehr genöthiget, für sich und Namens seiner erschienenen Collegen um ein spatium deliberandi anzufuchen.

Es wurd ihm darauf a commissione eröffnet, daß selbige dahin instruiert wäre, einer solchen Bitte auf 24 Stunden Raum zu geben.

Commissio fand es nach einigen noch vorgefallenen Zwischenreden unbedenklich, das hohe Herzogl. Rescript, bis an die vorhin bemerkten Worte, dem Doctori Wiese vorzulesen, welcher darauf für diese vorläufige Eröffnung Sr. Herzogl. Durchl. dankte, daneben sich Copiam dieses hohen Rescripti, so weit es verlesen worden, imgleichen Copiam dieses Protocollis, so bald möglich, erbat, auch sich erklärte, daß seine übrigen Collegen diese ihm geschene Vorlesung sehr gerne für die förmliche Publication annehmen, und sich darnach richten würden.

Commissio fand zwar für nöthig die erschienenen Rath's - Glieder persönlich vorzufordern, und ihnen selbst nachdrücklich erinnerlich zu machen, daß nunmehr ein jeder sein eigen Gewissen, seine Pflichten und seine Wohlfarth zu bedenken, mithin sich nicht auf die ungleichen Meinungen und Absichten anderer zu verlassen, noch denenselben zu folgen hätte, indem einen jeden das Uebel, das er sich in solchem Fall zuziehen würde, für sich und allein treffen müste. Der Doctor Wiese aber versicherte, daß er alles dieses seinen übrigen Collegen aufs beste hinterbringen würde. Er bäte sich zu seiner desto bessern legitimation aus, daß mir subscripto verstattet werden mögte, das Protocollum seinen in dem Neben - Zimmer versammelten Collegen vorlesen zu dürfen, zumahl da dessen Abschrift heute etwas spät bewerkstelliget werden dürfte.

Commissio gab auch diesem Gesuche nach, mit dem Anfügen, daß selbige das persönliche Erscheinen mehrgedachter Rath's - Glieder Morgen um 10 Uhr wiederum gewärtigen wollte.

Hierauf wurden auch Recurrentes mit ihrem Sachwalter, dem Doctore Weber, vorgefordert, und ihnen zuerst das bis hieher gehaltene Protocollum, und danächst die Beylagen desselben, nicht weniger das noch nicht zur Beylage gemachte hohe Herzogl. Rescriptum ebenfalls bis an die vorhin bemerkten Worte vorgelesen, wonächst sie gleichfalls auf Morgen wieder vorgelesen wurden.

(L. S.)
Notarial.

In Fidem Protocollis
FRANZ IOHANN FRIDRICH
LVEDERS.

Notarius Commissionis. mmp.
(L. S.)

G. 7.

Von Ihro Herzogl. Durchl.

Höchstverordnete Herren Commissarii,

Hochwohl und Wohlgebohrne,

Hochgeehrteste Herren!

Wann die gestrigen Tages von uns abgegebene gehorsamste Erklärung von Herzogl. hoher Commission nicht hinlänglich geachtet, vielmehr dieselbe wie
der

der alles Verhoffen die betrübte Folge gehabt, daß in dem uns darauf eröffneten Conclufio Commissionis angedeutet worden, daß die bereits arretirten Raths-Glieder nach Dömitz abgeföhret werden sollen, und übrige Rathspersohnen sämtlich mit einem Stadt-Arrest beleet worden; Indessen aber die hohe Commission, zum gehorsamsten Dank, unsern Bitten dahin Raum gegeben, dasjenige, was noch an obgedachter unserer Erklärung ermangelte, der Herzogl. Commission heute einzureichen: So nehmen wir keinen Umgang, obgedachte unsere Erklärung dahin zu erweitern;

Daß wir der unterm 17ten Febr. a. c. in dem allerhöchsten Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts Decreto geschehenen Weisung folgen, mithin die bey Höchstbesagtem Reichs-Gericht als Gravamina vorgebrachte Einwendungen und Beschwerden, behörig, mithin wie es die Beschaffenheit derselben mit sich bringet, bey der von Ihro Herzogl. Durchl. niedergesetzten Commission gehorsamst vorstellen, und sowohl die Legitimation der klagenden Bürger, als ihre sonstige Haupt-Klage-Puncte belangend, nach der Sachen nothdürftiger Verhandlung, mitfolglich in Ansehung des Legitimations-Puncts, mit Befolgung des Commissarischen Conclufi vom 21sten Febr. nup. und in Ansehung der klagenden Bürger Haupt-Klage-Puncte, mit ordentlicher Antwort und Einlassung, hinfolglich weiteren Verhandlung bis zur Spruchfertigkeit, Ihro Herzogl. Durchl. Landes-Fürstl. Final-Resolution, abwarten, folgendes an der uns auf dem Fall, wann wir durch diese hohe Final-Resolution wieder unterthänigste Zuversicht gravirt werden sollten, uns an der darinn vorbehaltenen Appellation, gehorsamst begnügen, auch überall uns keiner ungebührlichen Aufzüge zu Schulden kommen lassen wollen.

Wie wir nun gehorsamst hoffen, es werde diese Erklärung dem Protocollo vom 25ten hujus völlig gemäß angenommen werden; wir auch niemahlen eine andere Meynung bey der gestrigen Tages abgegebenen gehorsamsten Erklärung geheget, so wie E. C. Rath im Begriff gewesen, dieselbe gefordertermassen gestern zur bestimmten Zeit abzugeben; So leben wir auch der gehorsamsten Zuversicht, es werden Ew. Hochwohl- und Wohlgeb. gracieusest geneigen, die arretirten Raths-Glieder auf freyen Fuß zu stellen, und uns des Stadt-Arrestes zu entlassen, auch den Ihrigen wieder zu schencken, als warum wir, nebst Communicirung des abgehaltenen Protocolli, gehorsamst nochmahlen bitten, und mit steter Verehrung beharren,

Ew. Hochwohl- und Wohlgeb.

Rostock, den 30sten May,
1764.

gehorsamste Raths-Glieder,

Johann J. Detloff,
E. W. Ostwaldt,
Andreas David Wiese, Dr.
Michael Eberhard Prehn,

E. F. Westphal,
David Berens,
Hinrich Hoppe,
Joh. Fr. Hülsenbeck,

H. 7.

Friederich, ꝛ. ꝛ.

Wir haben Uns den Inhalt eurer, des Raths-Verwandten Detloff und übrigen Mitglieder des Raths Unserer Erbunterthänigen Stadt Rostock Vorstellung

lung vom 1sten hujus, in Betref der geschenehen Arretirung des Bürger-Meisters Burgmann und einiger Raths-Glieder, und was ihr wegen der Aufhebung deren Hauß- und des euch angekündigten Stadt-Arrests unterthänigst gebeten habet, geziemend vortragen lassen. Als immittelst aber auch die Commissarischen Protocolla vollständig bey Uns eingegangen sind, aus welchen der wahre Stand der Sache, und daß selbst nach dem Bekänntniß des Syndici Neucrantz, die abgegebene Declaration gebührend nicht getroffen worden, sich nunmehr klar zu Tage leget: so mögen Wir euch zur Resolution hiedurch nicht verhalten, daß Wir nicht allein das Verfahren Unserer Commissarien allewege genehmigen, sondern, daß Wir auch unterm heutigen dato ein Formular haben entwerfen lassen, nach welchem ihr eure Declaration einzurichten habet. Es stehet nunmehr bey euch selber, entweder eurer schuldigen Pflichten euch länger nicht zu entziehen, oder die strengere Hülfsmittel zur Beugung eures Eigensinnes zu gewärtigen, welche wieder ungehorsahme äußerst halstarige Unterthanen in den Rechten verordnet sind: Euer eigenes Gewissen muß es euch sagen, wie schwer und gröblich ihr euch an Uns verschuldiget habet, welche strafbare Aufzüglichkeiten, welche sinnlose Verdrehungen der Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts Concluforum und Unserer Rescripten, von euch begonnen sind, und daß alle die Begangenschaften, welche von Unserer verordneten Commission, dem Magistrat in Corpore, ad Protocollum vom 25sten dinsten abstimmen, sondern in allen Stücken mit klaren Acten zu bestättigen stehen. Bloß habet ihr es Unserm zur Milde und Gnade geneigtem Herzen zu verdanken, daß Wir nicht lange schon den Anfang gemacht haben, nach der Strenge der Rechte gegen euch zu verfahren: aber so sollet ihr zugleich wissen, daß, da ihr unsere Langmuth so freventlich auf Mißbrauch länger ziehen, und nicht jetzt endlich aufhören wollet, Unsere Landes-Fürstliche Hoheit auf Veracht und Verfall zu setzen, Wir Uns länger nicht enthalten werden, der Uns zustehenden Landes-Herrlichen Rechtsurlaubten Mittel mit äußerstem Nachdruck Uns zu bedienen. Landes-Väterlich wollen Wir euch indessen annoch ermahnen haben, für euch selber so klug zu seyn, den bösesten Verreizungen nicht zu folgen, sondern das zu wählen, was Eyd und Gewissen, Erb-Verträge, und Reichs-Gerichtliche Conclufa euch auflegen, und wozu die Wohlfahrt der Stadt, Gehorsam, und die Vermeidung eigener Schande euch verbindet. Gestaltet ihr denn dessen von Uns sowol als von Unserer Commission zu mehrermahlen seyd bedeutet worden, daß euch weiter nichts angemuthet werde, als wozu ihr ohnehin schon nach Erb-Verträgen, Rechten und Iudicatis, ohne Unsern Erinnern, ganz von selbst verpflichtet seyd. Wornach ic. Schwesin, den 4ten Junii, 1764.

A. 7. Vide K. 7



Con-

Continuatio Protocolli Commissionis,

gehalten

zu Rostock, auf dem weissen Collegio den 9. Junii 1764.

in Gegenwart

Ihro Hochwohlgebohren. des Herren Land-Raths von Hobe,

Ihro Wolgeb. des Herrn Cangelen Raths Faull,

und

Ihro Wolgeb. des Herrn Hof-Raths Aepinus,

als

gnädigst verordneter Herzogl. Hn. Commissarien.

Von Seiten des Raths waren erschienen dies Rathsverwandten Dethloff, Westphal, Ostwald, Koppe, Behrens, Dr. Wiese, Pohn, Hoppe und Hülsenbeck. Der Rathsverwandter Schröder hatte sich schon um 9. Uhr in dem Quartier der Herren Commissarien von Denenselben die Erlaubniß ausgebeten, zu seiner Tochter, die gefährlich krank geworden, reisen zu dürfen, welche Erlaubniß ihm auch sogleich zugestanden war, da er versichert hatte, daß er die nähere Erklärung unterschreiben und besiegeln würde.

Dann war erschienen der Doctor Weber mit den Deputirten der Recurrenten.

Sämmtliche vorbenannte Glieder E. C. Raths wurden alleine vorgeladert, und da Commissio den Syndicum, Doctorem Neucrantz, unter ihnen vermiste: So ward nach der Ursache seines Nicht-Erscheinens gefragt.

Sie bezeugten alle einstimmig, daß er mit einigen, keinen Verzug leidenden Justiz-Sachen beschäftigt wäre, indessen wäre er bereit, auf Erfordern der Herzogl. Commission, sofort zu erscheinen.

Quaerebantur porro: Ob die ihnen gestern behändigte Erklärung von ihnen eigenhändig unterschrieben und besiegelt sey?

Der Doctor Wiese antwortete ad Protocollum: Gegenwärtige anwesende Raths Glieder überreichen einer hohen Commission, dem von Ihro Herzogl. Durchl. unterm 4ten Junii gnädigst ertheilten Befehl zufolge, das von denen verlangten Raths-Gliedern eigenhändig unterschriebene und untersiegelte Formular, und halten sich der von Ihro Herzogl. Durchl. gnädigst verheißenen Gnade versichert, mit der gehorsamsten Bitte, eine hohe Herzogl. Commission werde die mit Stadt-Arrest belegten Raths-Glieder nicht allein ihres Arrestes entlassen, sondern auch die übrigen mit Personal-Arrest belegte Mitglieder E. C. Raths einer gleichen Gnade theilhaftig werden lassen.

Commissio nahm die Erklärung entgegen, machte sie sub

Litt. K. 7.

zur Beilage dieses Protocolli, und befrag die erschienenen Raths-Glieder, warum der Syndicus Doctor Neucrantz die Erklärung nicht mit vollzogen habe? Illi, er wäre erbötig, sie ebenfalls gehörig zu vollziehen.

Es ward darauf den erschienenen Raths-Gliedern eröffnet, wie Sr. Herzogl. Durchl. gnädigst gestatteten, daß sie die von ihnen vollzogene nähere Erklärung den arretirten Raths, Verwandten, Krey und Bülow, zur gleichmäßigen Unterschrift und Besiegelung vorlegen mögten, da denn, wenn selbige

H 2

erfolgte,



erfolgte, ihnen die Wache sofort ab, und sie auf demselben Fuß, wie die übrigen, genommen werden sollten.

Uebrigens würde ihnen samt und sonders, welche mehr gedachte Erklärung gehörig vollzogen hätten, und respective noch vollziehen würden, wie solches der Syndicus Doctor Neucrantz ebenfalls zu thun schuldig wäre, die Herzogl. gnädigste Verzeihung, Gnade und Gerechtigkeits- Versicherung nach Maassgabe der eventuellen huldreichsten Verheissungen vom 2 ten April und 4ten dieses, welches letztere gnädigste Rescriptum hiemit ebenfalls zur Anlage des Protocollis sub

Litt. L. 7.

gemacht seyn sollte, nochmalen wiederholt, des Stadt-Arrestes nunmehr erlassen, und sie versichert, daß Commissio, so wie es Ihre Pflicht erforderte, also auch es sich zum wahren Vergnügen gereichen lassen würde, denenselben auf das genaueste nachzugehen.

Der Doctor Wiese gab hierauf ad Protocollum: Anwesende Rathsglieder dankten einer hohen Commission gehorsamst für den relaxirten Arrest, hätten aber aus dem Protocollo mit grösser Unruhe und Bestürzung gehöret, daß unter denen übrigen Mitgliedern E. E. Rathsg. nur der Rathsg. Verwandter Bülow und Krey, der von Ihro Herzogl. Durchl. gnädigst verheissenen Gnade genossen sollten, hingegen aber von dem gleichfalls mit Personal-Arrest belegten Bürgermeister und Doctore Burgmann, darinnen keine Erwehnung geschehen. Es instantiirten selbige daher auf das flehentlichste, daß demselbigen am heutigen Tage gleiche Gnade angedenen, und er des personellen Arrestes erlassen werden mögte.

Commissio. Es stünde nicht in ihren Mächten, wegen des Bürgermeisters Burgmann das geringste zu verändern, Sie müste es also lediglich denjenigen Rathsg. Gliedern, welche sich schuldigst erkläret und verwirklicht hätten, überlassen, ob sie es gerathen fänden, für ersagten Bürgermeister bey Sr. Herzogl. Durchl. Selbst, eine unterthänigste Fürbitte einzulegen.

Gesammte Rathsg. Glieder nahmen darauf ihren Abtritt, nachdem sie vorher noch angefochten hatten, dem weitem Commissarischen Verfahren bis nach Endigung des Pfingst-Marckts Anstand zu gönnen, weil ein jeder von ihnen während der Zeit mit dem Trinitatis-Termin und andern Negocien so sehr beschäftiget wäre, daß es unmöglich fallen dürfte, andere Geschäfte zu besorgen.

Der Rathsg. Verwandter Hoppe, welcher es über sich genommen hatte, den Rathsg. Verwandten Bülow und Krey die mehr erwähnte Erklärung zur Unterschrift und Besiegelung vorzulegen, erschien wieder in loco Commissionis, und überlieferte selbige der Commission.

Commissio behielte es sich vor, osterwähnte Erklärung auch dem Syndico, Doctori Neucrantz, zur Unterschrift und Besiegelung vorlegen zu lassen, nunmehr aber Recurrentes vorzufordern, und ihnen den ganzen Verlauf, mittelst Vorlesung des Protocollis, bekannt zu machen, wonechst der Herr Obrist und Commendant von Gluer vorläufig mündlich durch mich subscriptum ersuchet werden sollte, die Wachen aus den Häusern der Rathsg. Verwandten Krey und Bülow sofort abzuweichen zu lassen.

Schließlich beschloß Commissio, aus den von den Rathsg. Gliedern angeführten Ursachen, die weitere Fortsetzung der Commission, bis nach vollendetem Pfingstmarckt, auszusetzen, da dann das Behüfliche unverweilt erlassen, immittelst aber die gestern und heute gehaltenen Protocolla für die Gebühr beyden Theilen communiciret werden sollten.

(L. S.)

Notar.

in Fidem Protocollis
FRANZ IOHANN FRIDERICH
LVEDERS.

Notarius Commissionis. mmp.

(L. S.)

K. 7.

Wir unterschriebene Raths-Mitglieder der dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, unserm gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn, erbunterthänigen Stadt Rostock, erkennen und bekennen hiermit, daß wir uns in der bisherigen Wiedersehung gegen die, von Höchstgedacht Sr. Herzogl. Durchl. zu Untersuch- und Erörterung der zwischen dem Rath nur ermeldter Stadt, eines, und den vier Gewercken und Conforten, andern theils, entstandenen Irrungen, Landes-Fürstlich und in Gemäsheit der Erb-Verträge, niedergesezte Commission, auf mancherley Art, wie wohl, wie Se. Herzogl. Durchl. von uns zu glauben gnädigst geruhen werden, aus Unwissenheit, Uebereilung und Mißverstande, vergangen, und damit Sr. Herzogl. Durchl. Ungnade wohl verdient haben, wie wir denn solches hiemit grundmüthig beueuen, und bey unsern Erbhuldigungs-Pflichten angeloben, uns künftig in der gleichen Miskennung unsrer Erb-Pflichten nicht weiter finden zu lassen, sondern, wie wir ohnehin schuldig sind, dem buchstäblichen Inhalt der Erb-Verträge, und unserer und gemeiner Stadt Rostock sonstigen, von den Durchlauchtigsten Herzogen zu Mecklenburg huldreichst ertheilten Privilegien, genau nachzugehen, und uns daran unterthänigst zu begnügen. Insonderheit geloben und versprechen wir bey dem Worte der Wahrheit und an Eydes Statt, in Gemäsheit der verehrlichen Reichs-Cammer-Gerichtlichen Decretorum vom 17ten Febr. und 30sten April jüngsthin:

1.) Daß wir uns nicht weiter weigern wollen, uns vor Höchstgedachter Landes-Fürstlich-niedergesezter Commission, wegen aller und jeder vorerwehnter Irrungen zwischen dem Rath und der recurrirenden Bürgerschaft, behörig einzulassen, und darinn ohne Umzüge, bis zur erfolgten Landes-Fürstlichen Final-Resolution, unweigerlich fortzufahren, auch jedes mahl, so oft es von der Herzogl. Commission nöthig befunden wird, in corpore zu erscheinen:

2.) Daß wir diejenigen Beschwerden, welche wir bey dieser Recurs-Sache gegen die praetendirten Gerechtfahme der recurrirenden Bürgerschaft zu haben vermeinen, bey der gnädigst verordneten Commission behörig vorstellen, aber keinen vorzüglichen Betreib derselben, oder eine mittlerweilige Siftirung der Untersuchung der klagenden Bürger Haupt-Klage-Puncten, begehren, sondern uns damit begnügen wollen, daß solche unsere Beschwerden zugleich mit und neben den Haupt-Klage-Puncten, untersucht und zur Final-Entscheidung gebracht werden.

3.) Daß wir insonderheit, so viel die verlangte Legitimation der klagenden Bürger betrifft, mit dem Commissarischen Concluso vom 21. Febr. jüngsthin, zufrieden seyn, und demselben, wenn wir es nöthig finden auf die Legitimation noch weiter zu bestehen, unverwandten Fußes folgen, mithin allem diesem entgegen

4.) Keine Behelfe oder sonstige Umzüge, wie bisher geschehen, vornehmen wollen, bey der Verwillkführung, daß einjeder von uns, der darinn williget, ipso Facto aller, uns sammt und sonders bloß unter dieser Bedingung huldreichst versprochenen, Landesherrlichen Verzeihung verlustig, mithin bloß demjenigen, was das strenge Recht uns wegen unsers bisherigen Betragens, und desjenigen, was uns wieder Verhoffen bey Verwaltung der Stadt-Einkünfte und Gerechtfahme zu Schulden kommen mögte, unterworfen seyn wolle und solle.

Dahingegen bitten und hoffen wir unterthänigst, daß Sr. Herzogl. Durchl. die gegen uns in dieser Sache geschöppte Ungnade wieder schwinden lassen, und uns so gnädig als gerecht erscheinen wollen.

Zur Bezeugung und Bestärkung dieser unsrer aufrichtigsten, ehrerbietigsten und unterthänigsten Erklärung, haben wir selbige insgesammt eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen Rostock, den 9. Junii, 1764.

Ioh. Georg Burgmann, Dr.	(L. S.)	Chr. Fr. Westphal.	(L. S.)
Iohann Ioch. Derloff.	(L. S.)	Iac. Chr. Schröder.	(L. S.)
Christoph. Wilh. Ostwaldt.	(L. S.)	David Berens.	(L. S.)
Iohann Christian Koppe.	(L. S.)	Hinrich Hoppe.	(L. S.)
Andreas David Wiese.	(L. S.)	Iohann Friederich Hülsenbeck.	(L. S.)
Michael Eberhard Prehn.	(L. S.)		(L. S.)
Iohann Iochim Bülow.	(L. S.)	Bernhard Friederich Neukrantz.	(L. S.)
Mich. Levin Krey.	(L. S.)		(L. S.)

L. 7.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg &c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Edler, Ehrenfeste und Hochgelahrte, Liebe, Getreue. Wir haben Uns das Betragen des dortigen Magistrats, vor und nach der Euch bereits unterm 21sten April. nuperi gnädigst befohlenen Bekanntmachung Unserer endlichen gerechtesten Willens, Meynung, aus Eurem Neun und Zwanzigsten Bericht und dessen beygeschlossenen Protocollis vom 25sten und 29sten vor. M. umständlich vortragen lassen. Gleichwie Wir nun zuvorderst Euer ganzes Betragen, auch in so fern Ihr gesamten Raths-Glieder mehr Nachsicht gestattet habt, als Ihr in genauer Nachgehung Unsers ersagten Rescripti hätten thun können, in Gnaden genehmigen; So muß Unser gerechter Unwille über das Benehmen des Magistrats um desto größer seyn, da es nunmehr klar am Tage ist, daß die äußerste Gnade und Nachsicht ihn nur verhaltensstarrige, und selbst die Strenge nicht vermögend sey, ihn zu etwas mehr, als zu gleisnerischen und im Grunde betrüglichen Angelobungen einer Vernunft- und Pflichtmäßigen Besserung zu bringen. Nicht nur alle Vorgänge am 29sten vor. M.; die seltsame, von der Erwartung einer nochmaligen Resolution, auf die zum fünftenmal angemachte Ablehnung der Bestellung in Corpore, nachdem Ihr dem Magistrat in Eurem Responso vom 28sten vor. M. den unfüglichen Bezug auf den Erb-Vertrag vom Jahr 1573. so klar vor Augen gestellt hattet, daß er auch nicht eine Sylbe darauf erwiedern konnte, hergenommene Entschuldigung seines boshaften Nicht-Erscheinens; die darauf, nach vollstreckter Arretirung dreier Raths-Glieder, zwar offerirte, nachher aber bald unter dem Vorwande, daß der bisherige Bürgermeister Burgmann die geforderte Declaration noch unter Händen hätte, bald daß es zu besorgen wäre, ob sie auch die gehörige Fassung hätte, vorenthaltene Herausgabe der schriftlichen Declaration; die endlich mündlich zu Protocoll gegebene ganz unbestimmte, und noch zum Ueberfluß mit Ankündigung des Widerspruchs des dem bisherigen Rath anhängenden Theils der Hundert-Männer begleitete, mithin zum voraus, nach den vermeynten Grundsätzen der bisherigen Raths-Glieder, als nichtig dar-

dargestellte Erklärung und Angelobung, bestärken das vorhin gesagte; sondern auch selbst die Euren obangezogenen Bericht sub Num. 96. beigelegte Erklärung vom 30sten vor. M. liefert einen Beweis, daß auch die übrigen Rathsglieder, nachdem sie nunmehr von Unserm Ernst überzeuget gewesen sind, noch auf ein Mittel bedacht gewesen seyn, sich ihre bisherigen bösslichen Wege offen zu behalten. Denn an Statt in Unserm Rescript vom 21sten April, gleich im Anfange, die Angelobung verlanget ist:

Daß er seinen **bisherigen Aufzügen ein Ende machen** wolle,

So fügen sie am Ende ihrer Erklärung hinzu:

Daß sie sich überall keine **ungebührlichen Aufzüge zu** Schulden kommen lassen wollten.

Werden sie es je zugeben, daß ihre künftigen Aufzüge, von welcher Art sie auch seyn mögen, und wenn es auch die nämlichen sind, mit welchen sie den Fortgang der Commission bisher seit einem halben Jahr zurück gehalten haben, ungebührlich seyn?

Wir hätten alles Recht von der Welt, dieses Benehmen des dortigen Magistrats für eine categorische Verwerfung Unserer ihm angebotenen Gnade aufzunehmen. Allein Unsere Langmuth ist noch nicht zum Ende. Wir haben von dem Magistrat eine Angelobung dessen, was Uns er nach den Gemeinen- und Landes-Rechten, nach den von ihm beschwornen Erb-Verträgen, nach dem Rechtskräftigen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts-Urtheil vom 23sten Dec. 1756, und nach den jüngsten in dieser Sache ausgefallenen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts-Decretis vom 17ten Febr. und 30sten April. nuperi, ohnehin schon schuldig war, verlanget, mithin keinesweges gesucht, ihm neue Verbindlichkeiten aufzulegen, sondern nur ihm seine schon aufhabende Verbindlichkeiten desto stärker einzuprägen; ihn, so viel an Uns, vor neuen Rückfällen zu bewahren, und die freywillige Angelobung dieser seiner Schuldigkeit zu einer Bedingung zu machen, unter welcher Wir ihm nicht nur alle seine unehrerbietige Bergungen, Ungehorsam und Wiederseßlichkeiten gegen Uns in dieser Recurs-Sache, gnädigst und großmüthigst verzeihen, sondern auch die Strafen, welche er durch eine etwanige üble Wirthschaft bey der Stadt verdienet haben könnte, jedoch mit Vorbehalt desjenigen, was daher der Stadt zu restituiren seyn mögte, erlassen, sondern auch gegen Euer Conclufum vom 17ten vor. Mon. in Absicht auf die praecludirte Beantwortung der übrigen Bürgerschaftlichen Beschwerden, brevi manu in integrum restituiren, mithin ihm annoch die Beantwortung derselben erlauben könnten und wirklich wollten. Schwerlich wird ein Exempel aufzuweisen seyn, da ein Landes-Fürst seinen ungehorsamen Unterthanen die Angelobung der Erfüllung ihrer unstreitiger Obliegenheiten zu der einzigen Bedingung seiner Gnaden-Bezeigungen macht, die sie nicht verdienet haben. Allein Wir können diese Gnade desto weniger auf Muthwillen ziehen lassen, je überhäufter sie ist. Um jenes zu verhüten, müssen Wir es mit diesen im Bösen so sinnreichen Leuten, auf einen genaueren Fuß nehmen. Solchemnach habet Ihr die bloß mit Stadt-Arrest belegten Rathsglieder, den Raths-Berwandten Schröder, wie auch den Raths-Berwandten Koppen, mit dazu gerechnet, nochmalen samt und sonders vorzufordern, ihnen die angeschlossene pünktliche Erklärung vorzulegen, und auf den Fall, wenn sie dieselbe anzunehmen und eigenhändig unterschreiben zu wollen sich erklären, wozu Ihr allensfalls auf geziemendes Ansuchen eine Frist von 24 Stunden einzuräumen habt, in Unserm Namen sie zu versichern: daß, wie Wir nie gemeynet gewesen sind, noch jemals seyn werden, an dem wohlhergebrachten Privilegiis der Stadt einen Tüffel zu kräncken, vielmehr



Unser einziges Augenmerk darauf gerichtet ist, die Justiz zwischen Rath und Gemeine auf das genaueste zu pflegen, das Aufnehmen und Bestes gesamtcr Unserer Stadt Rostock möglichst zu befördern, und unter göttlicher Obhut auf einen dauerhaften Fuß zu setzen: Also Wir nichts weniger zum Zweck haben, als die vorhabende Untersuchung, und dasjenige, wozu die vorbemerkten Rath's-Glieder sich verwillkühren sollen, zu jemandes unrechtmässiger Beschwerde oder Benachtheiligung anwenden zu lassen. Noch weniger aber werden und können Wir es leiden, daß der Rath und einige so genannte Hundert-Männer, mithin einige wenige Unserer Unterthanen, sich zu unumschränkten Herren über einen weit ansehnlichern Theil Unserer Unterthanen, oder eigentlich über alle Bürger und Einwohner Unserer Stadt Rostock, ohne einmal sich desfalls einer rechtlichen Untersuchung unterwerfen zu wollen, aufwerffen, und zu Erhaltung dieses Gewissenlosen Zwecks alle Tage neue Erfindungen der Chicane anwenden dürfen.

Sollten sich nun die mit Stadt-Arrest belegten Rath's-Glieder, die Rath's-Verwandten Schröder und Koppen mit eingeschlossen, zur Unterschrift und Besiegelung der angeschlossenen Erklärung schuldigster Maassen verstehen; So habet ihr sie sofort des Stadt-Arrestes zu erlassen, und sie Unserer gnädigsten Verzeihung, wie vorhin gedacht, zu versichern.

Im Fall aber sie oder einige von ihnen sich der Unterzeichnung und Besiegelung weigern: So sollet ihr hiemit befehliget seyn, in Unserm Nahmen sie respective insgesammt, oder die Renitenten, gleichfalls mit Haus-Arrest zu belegen, wobey Wir uns vorbehalten, wenn auch dadurch die bessere Begreifung, in einer Zeit von acht Tagen, nicht erfolgete, zu denen weitem Zwangs-Mitteln fortzuschreiten, welche Uns die Rechte wieder die beharrliche Halsstarrigkeit an die Hand legen; Uebrigens aber unverzüglich zu veranstalten, daß die Protocolla vom 25sten und 29sten vor. Mon. mit allen Beylagen, die Anlagen sub No. 96. eures 29sten Bericht's, Unser gegenwärtiges Rescript, und das Protocollum von der entweder von allen oder einigen verweigerten Unterschrift und Besiegelung der anliegenden Erklärung, durch öffentlichen Druck bekannt gemacht werden, wonächst Wir euren weitem unterthänigsten Bericht in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben, gewärtigen wollen. Datum auf Unserer Bestung Schwerin, den 4ten Junii, 1764.

Friederich, S. J. M.

C. F. G. von Bassowitz,

Inscriptio:

Den Edlern, Ehrenvesten und Hochgelahrten, Unsern lieben getreuen, Land-Rath von Hobe, Canzley-Rath Faull und Hof-Rath Aepinus

in
R o s t o c k.

Regi-

Registratura.

Den 14ten Junii, 1764.

Das Protocollum vom 9ten Junii zeigt, daß der Bürger-Meister, Dr. Burgmann, des Arrestes nicht zugleich mit den beyden Rath's-Berwandten, Krey und Bülow, entlassen worden. Es ging darauf am 11ten die

sub N. 1.

angedruckte höchste gnädigste Verordnung bey der Herzoglichen Commission ein, und wurde sogleich unterthänigst befolget. Am 14ten darauf erhielt ferner die höchstverordnete Commission den

mit N. 2.

Bezeichneten höchsten Befehl, mit den

sub N. 3. und 4.

anliegenden Beyschlüssen. Auch diesem ward unverzüglich unterthänigst gehorsamet, und der Bürger-Meister Burgmann, nachdem er die ihm von mir subscripto vorgelegte Declaration, gnädigst befohlnermaassen, unterschrieben und besiegelt hatte, in völlige Freyheit gesetzt.

In Fidem

(L. S.)
Notarial.

FRANZ IOHANN FRIDERICH
LVEDERS.

Notarius Commissionis. mmp.

(L. S.)

N. 1.

Friederich, von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruf zuvor. Edler, Ehrnbeste und Hochgelahrte, liebe Getreue. Wir mögen Euch nicht uneröffnet lassen; Daß der Bürgermeister Burgmann mit einem beweglichen Verbittungs- und Erklärungs-Memorial zu Aufhebung des Arrestes, bey Uns eingekommen sey. Wie Ihr nun eine nähere Verordnung auf solche Eingabe zu gewärtigen haben sollet; So committiren Wir Euch hiedurch vorgängig in Gnaden: Sofort die Anstalt dahin zu treffen, daß demselben der Officier abgenommen, auch sonst, bis auf weitere Verordnung, einem jeden, der ihn zu sprechen verlanget, der Zutritt, ohne daß sich die Wache bey ihm im Zimmer aufhalten dürfe, verstattet werde. Habens euch in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben, anfügen wollen. Datum auf Unserer Bestung Schwerin, den 11ten Junii 1764.

Ad Mandatum Serenissimi proprium, Herzogl. Mecklenburgische zur
Regierung verordnete Scheime- und Rätthe.

C. F. G. v. Bassewitz.

R

In-



Inscriptio:

Den Edlern, Ehrenvesten und Hochgelahrten, Unsern lieben
getreuen, Land: Rath von Hobe, Canzley: Rath Faull
und Hof: Rath Aepinus

zu

Rostock.

N. 2.

Friederich, von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg.

Unsern gnädigsten Gruf zuvor. Edler, Ehrenveste und Hochgelahrte, liebe Ge-
treue. Auf die eingekommene Vorstellung des Bürgermeister Burgmanns dar-
selbst, welche ihr nebst dem darauf erkannten Responso abschriftlich hieneben
angeschlossen empfanget, committiren Wir euch hiedurch in gnädigstem Befehl:
dem Supplicanten sodann, wann er die erforderte Declaration würklich unter-
schrieben und besiegelt hat, die Wache sofort abnehmen zu lassen, und ihn in
Freiheit zu setzen. Habens euch in Gnaden, womit Wir euch gewogen ver-
bleiben, anfügen wollen. Datum auf Unserer Bestung Schwerin, den 1ten Junii
1764.

Friederich, H. J. M.

Inscriptio :

Den Edlern, Ehrenvesten und Hochgelahrten, Unsern lieben Ge-
treuen Land: Rath von Hobe, Canzley: Rath Faull und
Hof: Rath Aepinus

zu

Rostock.

N. 3.

Durchl. ꝛ. ꝛ.

Wann auf Zw. Herzogl. Durchl. höchsten Befehl, von der hier in der Stadt
höchstverordneten Commission, am 29sten May, auf dem Rathhause, nebst ei-
nigen Mitgliedern des Rathes, in Arrest genommen bin, und bishero in meinem
Hause genau bewachet werde; So hat zwar diese Landes: Fürstliche harte
Ungnade mich nothwendig in tiefste Bekümmerniß und Sorgen setzen müssen:
Es ist aber diese meine Beängstigung äusserst vermehret worden, da die höchste
verordnete Commission heute, nachdem der gesammte Rath Zw. Herzoglich.
Durchl. höchsten Befehlen sich unterthänigst submittiret hat, ich auch zu glei-
cher Unterschrift mich bereit finden lassen, die übrigen mit mir arretirten Rathes-
Glieder von der Wache befreuet, und ich allein übrig geblieben bin, dem solche
höchste Gnade nicht wiederfahren ist. Wie diese höchste Verfügung mich in
Schrecken



Schrecken sehet, daß Ew. Herzogl. Durchl. bey den jetzt in der Stadt vorhandenen Unruhen, und da ich eine geraume Zeit herdurch, zu meiner größten Beschwerde, das Directorium im Rath allein übernehmen müssen, gegen meine geringe Person insbesondere zur Ungnade bewogen worden; So nehme zu Ew. Herzogl. Durchl. Huld und Gnade meine unterthänigste Zuflucht, und bitte in tiefster Submission, mir gnädigst zu verzeihen, wenn unvermuthet bey Wahrnehmung meines Amts etwas vorgekommen, so Ew. Herzoglichen Durchl. zu besondern höchstem Misfallen gereicht hat; die dem ganzen Rath höchstversicherte Landes-Fürstliche Gnade auch mir angedeyen zu lassen, und gnädigst zu verordnen, daß ich in Freyheit gesetzt werde. Ew. Herzoglichen Durchl. höchste Gnade durch alle Pflicht, schuldigste Treue und Gehorsam zu erwerben und zu erhalten, werde dagegen meine grössste Bemühung Lebenslang seyn und bleiben lassen, der ich in tiefster Ehrfurcht verharre,

Ew. Herzogl. Durchl.

Rostock den 9ten Junii,
1764.

unterthänigster,
Johann Georg Burgmann.

N. 4.

Friederich, H. J. M.

Auf eure des Bürgermeisters, Doctoris Burgmann, eingesandte Verbitung, Angelobung und unterthänigste Bitte um gnädigste Aufhebung eures Personal-Arrestes, verhalten Wir euch hiedurch zur Antwort nicht: Daß nach eurem bisherigen Benehmen gegen uns, als euren angebohrnen Landes-Herrn, Wir wohl Ursache hätten, Uns ehender zur Beahndung eures von je an bewiesenen ganz unleidlichen Eigensinns und Ungehorsams, als zu einer Gnaden-Beweisung zu entschliessen. Euer eigen Gewissen muß desfalls schon der Richter wieder euch seyn, wenn ihr nur mit unbefangenen Gemüthe eure schnde, Uns zu so vielem Verdruß, und euch gewiß nicht zur Ehre gereichende Aufführung, bey euch überdenket.

Da Wir aber dennoch nach Unserer Fürstl. Denckungs-Art höchst ungerne zu unbeliebigen Straf-Mitteln schreiten, sondern, so viel ohne Verletzung guter Ordnung, und Unserer Landes-Herrlichen Autorität geschehen kann, allemahl lieber Huld und Milde vordringen lassen; So sind Wir auch für dasmal bewogen worden, Unserer verordneten Commission dafelbst Unsere Resolution dahin zu ertheilen, daß sie, wann ihr eurem jetzigen Erbieten gemäß die euch vorzulegende schriftliche Declararion, gleich den übrigen Mitgliedern des Raths, eigenhändig unterschrieben und besiegelt haben werdet, die Wache abführen zu lassen, und euch in Freyheit zu setzen habe.

In der guten Hofnung, daß ihr fortan eurer gegenwärtigen Gelobung jederzeit eingedenck bleiben werdet, sollet ihr von Uns hiemit zugleich eben derselben Verzeihung und derjenigen Gnade versichert seyn, die den andern Raths-Mit-Gliedern bereits wiederfahren ist. Wornach etc. Datum, Suerin, den 11ten Jun. 1764.



Handwritten text at the top of the page, appearing as bleed-through from the reverse side. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten title or header in the center of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text below the title, appearing as bleed-through from the reverse side.

Handwritten title or header in the middle of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text block in the lower middle section, appearing as bleed-through from the reverse side.

Handwritten text block at the bottom of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.

Versand
L. A. GARBE
Rostock



Schrecken setzet, daß Ew. Herzogl. Durchl. bey den jetzt in der Stadt vorhandenen Unruhen, und da ich eine geraume Zeit herdurch, zu meiner größten Beschwerde, das Directorium im Rath allein übernehmen müssen, gegen meine geringe Person insbesondere zur Ungnade bewogen worden; So nehme zu Ew. Herzogl. Durchl. Huld und Gnade meine unterthänigste Zuflucht, und bitte in tiefster Submission, mir gnädigst zu verzeihen, wenn unvermuthet bey Wahrnehmung meines Amts etwas vorgenommen, so Ew. Herzoglichen Durchl. zu besondern höchstem Misfallen gereicht hat; die dem ganzen Rath höchstversicherte Landes = Fürstliche Gnade auch mir angedeyen zu lassen, und gnädigst zu verordnen, daß ich in Freyheit gesetzt werde. Ew. Herzoglichen Durchl. höchste Gnade durch alle Pflicht = schuldigste Treue und Gehorsam zu erwerben und zu erhalten, werde dagegen meine grössste Bemühung Lebens = lana seyn und bleiben lassen, der ich in tiefster Ehrfurcht verharre,

Ew. Herzogl. Durchl.

den Junii,
6 4.

unterthänigster,
Johann Georg Burgmann.

N. 4.

Friederich, S. J. M.

des Bürgermeisters, Doctoris Burgmann, eingesandte Verbitung, g und unterthänigste Bitte um gnädigste Aufhebung eures Perloes, verhalten Wir euch hiedurch zur Antwort nicht: Daß nach euren Benähmen gegen uns, als euren angebohrnen Landes = Herrn, Ursache hätten, Uns ehender zur Beahndung eures von je an bewiesene mleidlichen Eigensinns und Ungehorsams, als zu einer Gnaden = Beentschliessen. Euer eigen Gewissen muß desfalls schon der Richter seyn, wenn ihr nur mit unbefangnem Gemüthe eure schnöde, Uns in Berdruß, und euch gewiß nicht zur Ehre gereichende Aufführung, bei dencket.

Wir aber dennoch nach Unserer Fürstl. Denckungs = Art höchst unbeliebigen Straf = Mitteln schreiten, sondern, so viel ohne Verletzung nung, und Unserer Landes = Herrlichen Autorität geschehen kann, alser Hulde und Milde vordringen lassen; So sind Wir auch für dasen worden, Unserer verordneten Commission daselbst Unsere Resolun zu ertheilen, daß sie, wann ihr eurem jezigen Erbieten gemäß die egende schriftliche Declaration, gleich den übrigen Mitgliedern des enhändig unterschrieben und besiegelt haben werdet, die Wache abassen, und euch in Freyheit zu setzen habe.

Der guten Hofnung, daß ihr fortan eurer gegenwärtigen Gelobung gedencck bleiben werdet, sollet ihr von Uns hiemit zugleich eben derselbung und derjenigen Gnade versichert seyn, die den andern Rathsbem bereits wiederfahren ist. Wornach ic. Datum, Suerin, den . 1764.

